

## L i t e r a t u r.

### a. Zeitschriften.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande.  
XXIX u. XXX. Bonn 1860. 300 S.

1. Geschichte der Leuga. Im römischen Reiche wurden die Wegelängen überall nach Milliarier (1000 Schritt) bemessen. In Gallien, mit Ausnahme der Provincia Narbonensis, zählte man nach Leugen. Die Leuga betrug das Aderthalbfache einer römischen Meile, aber nur die Hälfte einer germanischen Raste oder, wie wir jetzt sagen, einer Stunde. Die Leugenrechnung war in Gallien eine altgewohnte (S. 17). Kaiser Severus, um seinen Galliern einen besonderen Beweis seiner Zuneigung zu geben, erhob sie zur officiellen im J. 202. Die beiden Itineraria, das scriptum (Antonini) und das pictum (Peutinger) werden von dem Herrn Verfasser, dem leider mittlerweile verstorbenen Professor Roth in Basel, dem Severus zugeschrieben (S. 19). Ueber Kölner Wegesteine S. 9 u. 10. — Zur Geschichte der Kirchtürme (S. 21—64) von Unger in Göttingen. „Der Ursprung der Kirchtürme ist ein Räthsel, dessen Lösung bis auf den heutigen Tag nicht hat gelingen wollen.“ Der Herr Verfasser macht uns mit drei verschiedenen Zwecken der Thurmbauten bekannt. Es sind: die Aufhängung der Glocken, die Beaufsichtigung der Umgebung und die Erleuchtung (S. 44). „Der erstere wurde frühzeitig als Regel angesehen, so daß man die Begriffe Thurm und Glocke fast nicht zu trennen wußte.“ In wie fern Glockenthürme mit Taufcapellen und Begräbnißstätten in Verbindung stehen (S. 44 u. 46) und ob die ihrer Errichtung zu Grunde liegende Idee nicht auf den babylonischen Thurmbau zurückzuführen ist (S. 48). Verschiedenes über die Bauart der Thürme (S. 52). Unseres Erachtens wird bei der Frage, aus welcher Idee unsere Kirchtürme hervorgegangen sind, der Symbolik zu wenig Rechnung getragen (S. 22 u. 61). Entweder sollen sie die Sichtbarkeit der Kirche, die keinem verborgen bleiben soll, recht veranschaulichen (hieraus entstanden die Glocken- und Leuchttürme, überhaupt die sich weit und breit bemerkbar machenden Thurmbauten) oder sie sind das Bild der gefallenen und wieder begnadigten Menschheit, an der es wahr wurde, daß wer sich selbst erniedriget, erhöht werden soll. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß die Kirchtürme die Aufbauten des ehemaligen Atriums für die Büßer sind. Die Doppeltürme an großen Kirchen entsprechen den verschiedenen Eingängen für Männer und Weiber und haben Bezug auf die beiden Geschlechter. — Die Dea Arduinna von Prof. Braun. Als im Jahre 1859 der Hochwald Weibusch zwischen Birgel und Gey bei Düren ausgerodet wurde, ward ein Stein zu Tage gefördert mit der Inschrift: Deae Arduinnae Titus Julius Aequalis solvit lubens merito.

Herr Braun hält den Weibusch für einen Saum des Ardennenwaldes und glaubt auch hier eine Stelle an der Straße zu finden, die durch diesen Wald von Rheims nach Köln führte. — S. 78 Diana von Bertrich nebst Abbildungen von D. Jabn. — S. 83—112. Epigraphische Analecten von Freudenberg. Der Finsbach, welcher sich südlich von Oberbreisig in den Rhein ergießt, machte die Scheide zwischen den Erzdiöcesen Köln und Trier (dem Lande der Eburonen und dem der Treverer). Daß man Recht hatte, seinen Namen von Fines (Gränze) abzuleiten, hat eine dort aufgefundenene Inschrift auf einem Votivstein: Finibus et genio loci et Jovi etc. bestätigt (Vgl. S. 233). — Ueber den Alterthumsforscher und Humanisten Jacob Camp, Stiftsdechanten in Bonn, S. 95—105 ff. Vgl. S. 230. — S. 112 Kapaneüs durch einen Blitzstrahl von den Mauerzinnen Itebens hinuntergeschmettert, auf einer Camee dargestellt, nebst Abbildung. — S. 117 ff. Herr Prof. Fiedler berichtet über eine griechische Inschrift aus der Mertens-Schaaffhausen'schen Sammlung und einer römischen in dem Wallraffianum zu Köln, welche bisher noch nicht bekannt gemacht sein soll, eben so Herr Prof. Braun über einen bei Brohl jetzt aufgefundenen, dem Hercules Sarnanus gewidmeten Votivstein (S. 122 ff.). — S. 129. Der Mäuseturm bei Bingen hat seinen Namen weder von Maus noch von Mauth, sondern von dem altdeutschen „Muß“, was Harnisch, überhaupt Schutzwaße bedeutet. „Der Musturm ist also ein mit Waffen versehener Ort, der daher zum Schutze der Menschen und des Landes dient.“ Also Herr Prof. Braun. Derselbe hat früher dargethan, daß das Hochkreuz zwischen Bonn und Godesberg zur Sühne eines Todtschlages errichtet ist. Es werden (S. 131) zwei Urkunden beigebracht, welche über das gerichtlose Verfahren, das bei solchen Strafen beobachtet wurde, Aufschluß geben. Zu den Sühnstrafen, welche auferlegt wurden, gehörten auch Nachfahrten, Wittgänge nach Aachen (Vgl. A. Müller, Siegburg und der Siegfreis. II. 4. S. 265). — S. 134 ff. über noch ganz oder in Fragmenten vorhandene römische Meilensteine (von Köln, Remagen, Andernach, S. 136). — Ueber einen Gräberfund (eine Lampe von Bronze) aus der Nähe von Calcar, durch Herrn Dr. Bergrath in Goch. — S. 146—184. Beiträge zur rheinländischen Inschriftenkunde von Becker in Frankfurt. — Ueber zwei Broncevasen in bekannten Sammlungen, ob sie echt oder unecht sind, von Prof. Braun. — S. 186. Ein französisch schreibender Gelehrter, Herr Dr. de Noue aus Malmedy, beweist, daß die Inschrift in der Kirche zu Schwarzheindorf (angeblich vom Jahre 1151) unächt ist. „E Sainensi“ in der Zeile 18 S. 187 muß heißen „Bunnensi.“ (Vgl. A. Müller, Siegburg und der Siegfreis II. 4. S. 245.) Das Vergisheim (S. 187) und Verisheim (S. 190) des Herrn de Noue ist Gerrisheim. Ob die Hadewig, Lebtißin von Essen, auch als solche eine Zeitlang in Gerrisheim war, darüber wird Herr Caplan Kessel in Köln, der sich mit der urkundlichen Geschichte dieses Stiftes beschäftigt, uns hoffentlich bald Aufschluß geben. — Ueber den auf einem Sarkophag in der Aachener Münsterkirche abgebildeten Raub der Proserpina von St. Krägerer S. 193 ff. Vgl. unsere Annalen VIII. S. 257. — S. 205. Neue römische Inschriften vom Rupertsberg bei Bingen. — S. 225. Niederrheinische Funde von C. aus'm Werth (Fundorte: Kanten und Haus Loo bei Alpen). — S. 234—256. Die neuen Beiträge u. s. w. von Schröder (vgl. unsere Annalen VIII. S. 275) besprochen von Prof. Fiedler u. s. w. — S. 263. Miscellen und S. 299 Vereinschronik.

J. M.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Neunten Bandes zweites Heft. Darmstadt 1860.

Das erste Heft dieses neunten Bandes wurde bereits in unseren Annalen VII. S. 233 zur Anzeige gebracht. Das vorliegende Heftchen, aus 95 Blättern bestehend enthält nur zwei Aufsätze, einen über die neun vormaligen Schottenkirchen in Mainz und in Oberhessen, im Zusammenhang mit den Schottenmissionen in Deutschland und einen über die Termine des Kirchspiels Wingerthausen. Der erste ist von Ph. Heber, jetzt Pfarrer in Darmstadt, den wir bereits durch seine „vortarolingischen Glaubenshelden am Rhein“ (Ann. VI. S. 276) kennen gelernt haben. Der Schottenabt Beatus schenkte durch eine in Mainz ausgestellte Urkunde vom Jahr 810 der Kirche zu Hohenau bei Strassburg, die zu einem von Schottenmönchen bewohnten Kloster gehörte, acht Pfarrkirchen, über deren Lage schon oft und lange gestritten wurde, und worüber ins Reine zu kommen jetzt um so schwieriger ist, als das Original nicht mehr existirt (S. 193) und auch ein im Jahre 1079 zusammengestelltes Chartular von Hohenau sich nicht mehr hat auffinden lassen. Ob es Herrn Heber gelungen ist, jene acht Kirchen richtig zu bestimmen, muß denen, die mit den hessischen Localitäten dies- und jenseits des Rheines genauer bekannt sind, zu beurtheilen überlassen werden. Uns scheint es wohl der Fall zu sein. Was aber die Schotten-Missionen in Deutschland betrifft, geht er von ganz irrigen Voraussetzungen aus. Unsere deutschen Schottenklöster waren Anstalten, die keinen anderen Zweck verfolgten, als andere Klöster, die aber zugleich die Aufgabe hatten, schottischen Wittgängern nach Rom und dem Morgenlande ein gasiliches Obdach zu gewähren und die deswegen Bewohner aus dieser Nation hatten. Herr Heber denkt sich den Unterschied zwischen einem Benedictiner- und einem Schottenkloster (S. Ann. ord. sti. Bened. von Mabillon I. S. 206, 215 u. j. w.) als einen ungeheuren und will unter dem Nationalhaß, womit die Angelsachsen die Ureinwohner Britanniens verfolgten, auch die armen Schotten in Deutschland leiden lassen. Sie, „die und weil sie in dem neuen Vaterlande ein geläutertes und romfreie Christentum verkündigten und aus einem halbheidnischen und römischen Deutschland ein echt christliches machen wollten,“ müssen überall die Mißhandelten, Beeinträchtigten und Zertrretenen sein! Die in Mainz verfolgten Beggarten (S. 240), die von den Cisterciensern zu Arnsburg ausgewiesenen Pächter des ehemaligen Guts Herrn (S. 256), die in Trier entdeckten Anhänger des Berengar (S. 273), die Irrgläubigen, gegen die Konrad von Marburg auftrat (S. 282), sind überall Schotten oder Schottenschüler. Der läppische Streit der Schotten mit den Continentalen über die Osterfeier (Ann. cit. S. 256) und die Form der Kopfschur bei den Geistlichen war längst vergessen, und dieser war der einzige, der je Statt gefunden hatte, und noch träumt Herr Heber von einer Gott weiß wie bedeutenden Abweichung der Schottenmönche in der Auffassung und Darstellung des Christenthums und der Feier des Gottesdienstes. Gesezt aber auch, dies hätte wirklich im Innern der Schottenklöster Statt gefunden, was würde daraus für die Pfarrgemeinden der ihnen zugewiesenen Kirchen folgen? Ob je Schottenmönche hier lehrten und den Gottesdienst abhielten, ist nirgend nachgewiesen. Gewiß ist es, daß es vor dem 13. Jahrhundert nicht der Fall war. Sie hatten auf die ihnen untergebenen Kirchen kein anderes Recht, als die Einkünfte daraus zu ziehen und bei denselben dagegen einen Weltgeistlichen anzustellen und zu unterhalten, der die Kirchenlehre vortrug und den Gottesdienst abhielt, wie alle Andere seines Standes. Wer von Kirchenrecht und Kirchengeschichte nur die Anfangsgründe kennt, wird es dem einfallen, eine Kirchspielsgemeinde, worüber ein Kloster, das vor Zeiten für Schotten gegründet gewesen ist, das Patronat hat, sich als eine Dase reinen

Lichtes zu denken, während rundum in der Wüste Finsterniß herrscht? (S. 236, 240 u. f. w.) So spricht Herr Heber auch von einer Schwottengemeinde in Tull, wie wir jetzt die wallonische in Rotterdam, die französische in Berlin u. f. w. sagen, wo es sich doch nur um ein paar Mönche handelt! — Der zweite Aufsatz in dem vorliegenden Hefte betrifft die Begränzung der Pfarrei Wingerthausen oder vielmehr die Erklärung einer Urkunde darüber aus dem Jahre 1016. Die Sache wird interessant, da auch schon im vorigen Hefte und in den Jahrgängen VII. u. VIII. über diesen Gegenstand abweichende Meinungen aufgestellt worden sind. J. M.

Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken. Vierten Bandes drittes Hef. Stuttgart 1857. S. 167—324. mit zwei lithographirten Stammbäumen zur Genealogie des Hauses Hohenlohe.

S. 216. Urkunde vom Jahre 1268, wodurch Papst Clemens IV. „fratri Alberto quondam Ratisponensi Episcopo“ (Albert dem Großen) die Vollmacht erteilte, über ein nach eingegangener Ehe entdecktes Verwandtschaftshinderniß zu dispensiren. — S. 226. In einem hohenlohischen Städtchen war es üblich, daß von Leuten, die während des Gottesdienstes in der Kirche sich vom Schlafe überfallen ließen, eine Geldstrafe erhoben wurde. Protocolle vom Jahre 1703 über das Amtsverhör Einiger, die das „Schlafgeld“ verweigert oder sich gegen den „Aufzeichner“, der zugleich „Einzieher“ war, in ungebührlichen Reden ausgelassen hatten. — S. 231. Die Johanniter hatten in Schwäbischhall ein Kranken-Hospital gegründet. Die Bürgerschaft gestattete ihnen „ut singulis diebus dominicis et festivis fratres in ecclesia nostra (der Stadtpfarrkirche) petitiones (Collecten) habeant pro infirmorum sustentatione. In messe vero singulis annis petetur infirmis annona et in autumno vinum.“ Urkunde vom Jahre 1249. Es ist dies wohl eine der ältesten Nachrichten über den Armenbeutelumgang beim Gottesdienst und unsere Herbstcollecten für die Dürftigen. — S. 256. Das Löwenthürchen an der Dehringer Stiftskirche. Dem einen der Löwen hat man einen Thier; dem anderen einen Menschenkopf in die Bordertagen gegeben. Nach dieser Darstellung repräsentiren sie sich nicht als Hüter des Heiligthums, vor dessen Eingang sie aufgestellt sind (Vgl. unsere Annalen I. S. 328, und S. 324). Der Vereinssecretär Herr H. Bauer bittet um Mittheilungen über Jurisdiction- und Wildbahnsgränzen und Geleitsbeschreibungen, indem Nachrichten darüber zur Feststellung der alten Gau- und Territorialgränzen besonders wichtig sind. J. M.

Derselben Zeitschrift vierten Bandes viertes Hef. Herausgegeben von Dthmar Schönhuth. Mergentheim 1858. S. 325—486.

S. 325 ff. Wolfram von Nellenburg, Deutschmeister, Gründer des noch bestehenden Spitals zu Mergentheim. Unter seiner Regierung erhielt Mergentheim Stadtrechte (1342). — Als Titeltupfer hat das Hefte „das Grabmal des Ritters Götz von Berlichingen in der Klosterkirche zu Schönthal“, wie es sich denn vorzüglich mit diesem beschäftigt. — S. 372 ff. Leben und Thaten Herrn Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand (von ihm selbst verfaßt) nach einer alten Handschrift. Unser Abenteurer erzählt S. 396, wie er auch mit der Stadt Köln Handel gehabt hat. In Köln war ein Schießspiel (Schützenfest) gewesen. Ein Schneider aus Stuttgart, der ein trefflicher Büchsenhüt-

war, hatte sich hundert Gulden erzielt. „Aber die von Köln hatten ihn darum betrogen und wollten ihm nichts geben.“ Götz nahm sich seiner an. Nach einem fruchtlosen Briefwechsel — zwei bisher ungedruckte Briefe von ihm werden S. 367 ff. aus dem kölnner Stadtarchiv mitgetheilt — fing Götz zwei kölnische Kaufleute auf und neun andere, die er auf dem Wege nach Frankfurt in seiner Gewalt hatte, ließ er, einem Herrn von Königstein zu Gefallen, weiter ziehen. „Es wurde aber zwischen mir und denen von Köln ein Tag zu Frankfurt angesetzt; da denn solcher Krieg und Wehd ist endlich vertragen und verglichen worden.“ Es scheint jedoch, daß unser Ritter von den Kölnern um das Lösegeld betrogen worden ist (S. 397 u. 399).  
J. M.

Derselben Zeitschrift fünften Bandes erstes Heft. Jahrgang 1859.  
172 S. mit einer lithographischen Beilage (Abbildung der Capelle zu Staudorf).

S. 1 ff. Ueber eisk ritterliche Geschlechter an der Jagst. — In dem Aufsatz über das Aufblühen der Stadt Kraitsheim unter der Herrschaft der Hohenlohe wird S. 65 von einer Capitels- oder Priesterbruderschaft (confraternitas clericorum etc.) Nachricht gegeben, deren Angehörige seit dem Jahre 1363 das Vorrecht hatten, frei über ihre Güter verfügen zu dürfen. — Von dem württembergischen Urkundenbuch, herausgegeben von dem königl. Staatsarchivariat in Stuttgart, dessen erster Band 1849 erschien, ist im Jahre 1858 der zweite herausgekommen (S. 79). Aus dem aus diesem Werke Mitgetheilten sei entnommen, daß der süddeutsche Mülgow (Mühlgau) daselbst in einer Urkunde vom Jahre 1024 vorkommt und zu dem Striche gerechnet wird „qui Francorum legibus subjacet“ (S. 86). Es scheint, daß sich hier die „Confinia Francorum et Suevorum“ (S. 87) eben so leicht und gründlich feststellen lassen. Wären wir mit denen der Franken und Sachsen in Westfalen nur eben so glücklich! — In einer würzburger Urkunde vom Jahre 1483 über die Einweihung eines Altars in der Sacristei der Pfarrkirche zu Buchenbach kommen die 14 Nothhelfer als quatuordecim coadjutores vor, da sie sonst auxiliatores heißen. Der darin ertheilte Ablass lautet auf „XL dies indulgentiarum eriminalium et venialium“ (S. 106). — S. 111. Beschreibung der Capelle zu Staudorf. Sie ist ein romanischer Bau aus dem 12. Jahrhundert, einsam auf einer Bergklippe gelegen.  
J. M.

Bydragen voor vaderlandsche geschiedenis en udheidkunde door  
J. A. Nyhoff. 2. deel 1. Stuk. Arnhem 1860.

Ueber den Ursprung der Wappen (Blason) von J. ter Gonn. Wenn auch der Gebrauch der Wappen nicht so alt ist, wie es die älteren Heraldiker behaupteten, so geht er doch über die Zeiten der Kreuzzüge hinaus. Geschlechtswappen waren im südlichen Frankreich und dem nördlichen Spanien lange üblich, ehe man in Deutschland und England daran dachte (S. 10). Wenn Dietrich von Cleve im Jahre 1170 und Engelbert von Berg im Jahre 1189 noch keine Wappen im Siegel führten, finden wir dagegen das von Hugo II., Herzog von Burgund, an einer Urkunde von 1102 damit versehen (S. 8). In den Niederlanden zeigen sich vor dem 13. Jahrhundert keine Spuren von Geschlechtswappen (S. 13). So wie die Wappenkunde den Kreuzzügen ihren Ursprung verdankt, wurde sie durch das Turnierwesen ausgebildet (S. 19). S. 21 ff. Ueber Städtewappen. Die Städte haben durchgehends eher ihr Siegel gehabt, als ihr Banner. — Von einigen holländischen Städtewappen, insbesondere des von

Amsterdam (S. 26). — Nachrichten aus der Geschichte des Strafrechts von P. C. Molhuysen. Das Motto: „Die Geschichte der Vorzeit ist eine Lobrede auf die Gegenwart“ kennzeichnet hinreichend die vorliegende Abhandlung. Sie verbreitet sich über das strafrichterliche Personal, insbesondere den Scharfrichter (S. 72), Gefängnisse, Richtplätze, die verschiedenen Strafmittel u. dgl. Die Nachrichten sind alten Gerichtsbüchern von Holland und Gelderland entlehnt. Solche Bücher enthalten überhaupt viel Beachtenswerthes und möge ihre Ausbeutung unseren Freunden anempfohlen sein. — Ueber den Kriegszug Wilhelm's von Oranien in das geldrische Oberland im Jahre 1572 sind die Gelehrten noch nicht einig (vgl. unsere Annalen VII. S. 219). In dem vorliegenden Hefte der Nyhoff'schen Zeitschrift (S. 89) theilt Herr van Bloten, unser sehr verehrtes Vereins-Mitglied, über denselben einige Anekdota mit, z. B. Zeitung aus Somsbed vom 14. und wieder vom 17. Juli. In der ersten heißt es: Der Prinche light noch in der voogdeyen angen Aldekerk und Durfendael fuert den bloetvaan en light angen Nieckerk. Er verweilte im dortigen Kloster und hatte binnen dessen Mauern 400 Pferde bei sich. In der zweiten Somsbeder Zeitung (Rapport) ist zu lesen, daß am 16. Juli die vom Adel „aus der Vogtei und um Kapellen geseffene“ zum Prinzen in sein Feldlager beschieden waren. Sie erhielten einen Freigeleitsbrief. Zwei von ihnen „Boidberger op gen Wankung“ und „Henrid van Wyenhorst op gen Geissbergh“ waren landflüchtig geworden und nicht erschienen. Die Stadt Geldern ergab sich zu derselben Zeit. Nun ging es auf Erkelens und Ruemonde los. J. M.

Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend. Hannover 1858. Sechster Jahrgang.

Unsere Berichte über diese nicht genug zu empfehlende Zeitschrift sind leider unterbrochen worden. (Man sehe S. XXVII unseres fünften Annalenheftes, wo der vierte Jahrgang 1856 zur Anzeige gebracht wurde.) Die allgemeine Versammlung, welche alljährlich in der Mitte des Monats September Statt findet, wurde 1857 in Augsburg und 1858 in Berlin abgehalten. Es wäre zu wünschen, daß von den Mitgliedern unseres historischen Vereins das Correspondenzblatt fleißig gelesen würde. In demselben wird so manche Frage von Wichtigkeit aufgeworfen, die sich nur durch Erwiderung aus allen Gegenden des Vaterlandes lösen läßt und unter welchen sich sehr viele befinden, auf welche vom Niederrhein her schon längst eine Antwort zu erwarten gewesen wäre. Zu diesen sind unter andern die des Dr. Laudan „über Anlage und Bauweise des Bauernhofes und über die Flurauftheilung.“ Lesenswerth sind die Nachrichten über das römische Castell Aliso, den Ort der Varusschlacht und die pontes longi (S. 83 ff.) und über ein bisher unbeachtet gebliebenes Stadtsiegel von Mainz (S. 88) von Dr. Rein in Eisenach. J. M.

Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. V. I. Altenburg 1859. 131 S.

Die ersten Blätter geben zwar in dem Jahresbericht von Dr. C. Hase über den Stand des Vereins sehr erfreuliche Nachrichten. Leider aber schließt das Heft mit der Todes-Anzeige des Vereinsvorstandes Herrn Geheimrath Fr. Aug. Wilh. Wagner. „Eine schwerere Wunde konnte dem Verein nicht ges schlagen werden.“ Lesenswerth ist des Hingeschiedenen Abhandlung über die

Einrichtungen und Maßnahmen für die Gesundheit der Einwohner der Stadt Altenburg während des Mittelalters (S. 14 ff.) Im Jahre 1437 wird zuerst ein Arzt daselbst namhaft gemacht — Wundärzte kommen schon früher vor. Mit Heilung äußerer Schäden gaben sich zuerst die Bader, später auch die Barbieri ab. Noch im Jahre 1468 war weit und breit umher keine Apotheke, denn noch in diesem Jahre schickte der Rath zu einer Apotheke einen reitenden Boten aus, der zur Hin- und Rückreise zwei Tage gebrauchte. In Altenburg waren auch mehrere Badstuben. Im Jahre 1420 wird derer als schon längst bestehend gedacht. — S. 33. Ueber Soolbäder, „worunter die auf frommen Stiftungen beruhende Abgabe freier Bäder für Arme oder eine gewisse Classe von Personen zu verstehen sind“. Die Geistlichkeit begünstigte sie; durch die Reformation wurden sie beseitigt. „Es war auch Brauch der Diensthöfen oder mit beschmutzten Arbeiten beschäftigter Gewerksleute von Zeit zu Zeit ein Badegeld zu verabreichen.“ — Maßnahmen des Raths für gesunde Lebensmittel (S. 38). Reinigung der Straßen (S. 40), zur Verhütung ansteckender Krankheiten (S. 42). „Es ist zu verwundern, daß man zur Zeit des Mittelalters so weit in der Ob Sorge für die Gesundheit der Stadtbewohner vorgeschritten war“. S. 44 ff. Ueber die Entstehung der Familiennamen mit besonderer Rücksicht auf Sachsen und Thüringen. — S. 130. Ueber tacitum judicium in einer pleißner Urkunde vom Jahre 1256. Wenn der sogenannte schweigende Richter der Vertreter der Vergleichschaft ist, so liegt es nahe, unter dem tacitum judicium das vogteliche Gericht zu verstehen. J. M.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VII.

3 u. 4. Kassel 1858. S. 195—384, mit einem lithographirten Plane der Stadt Waldkappel.

S. 193—239. Brunnen und Seen und Brunnencultus in Hessen, von Karl Lynder. An Quellen und Brunnen knüpfen sich beachtenswerthe mythische und historische Sagen. „Um den bei denselben üblichen Götzendienst zu verdrängen und zugleich den Ruf solcher Quellen zum Vortheil des Christenthums und seiner Heiligen zu benutzen, baute man Capellen und Kirchen dabei. So sind also Brunnen und Quellen auch in kirchengeschichtlicher Hinsicht merkwürdig.“ Möchten die unseren im Rheinlande eine eben so vollständige als ausführliche Bearbeitung finden, wie die in Hessen. — S. 240. Die Stadt Waldkappel von Dr. G. Landau. Wo sich dort in einem Walde einige alte Handelsstraßen kreuzen, erbaute man eine Capelle, aus welcher, nachdem sich eine Niederlassung um sie gebildet hatte, eine Pfarrkirche entstand. In einer Urkunde vom Jahre 1348 wird ein „Plebanus in Capple“ genannt (S. 271). Er gehörte zum Heiligenstädter Archidiaconat der Mainzer Erzdiocese. Der Name (Capelle) kommt zuerst im Jahre 1226 vor. — S. 310. Die hessische Congeries. Es ist eine chronologisch geordnete Sammlung von Nachrichten, die sich größtentheils auf die Stadt Kassel beziehen, von dem Jahre 703 bis 1592, mit einer Fortsetzung bis 1661. 1351. „Landgraf Otto der Schürz hält zu Cleve sein Beilager mit der Herzogin Elisabeth.“ — 1474 (S. 345) Belagerung und Entsatz von Neuß. Abjegung und Ende Ruperts von der Pfalz. J. M.

Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt am Main. Nr. 3. Ausgegeben im October 1859. S. 187—243.

Der Phaleraefund bei Mors, der Herrn Dr. Rein beschäftigt, ist in der Reichsstadt Frankfurt auch schon besprochen worden (S. 199). — Ueber die Bildwerke auf den Eternsteinen mit Bezugnahme auf die Deutung, welche Herr Prof. Braun in seinem Winkelmannsprogramm ihnen gegeben hat (S. 201). — S. 219 ff. Das steinerne Haus und die Familie von Melem. Die Melems stammten aus Köln. Der jüngste Sohn des in Köln 1445 verstorbenen Jakob von Melem, dessen Familie in Frankfurt Handels-Verbindungen hatte, war der erste dieses Geschlechts, der sich hier niederließ. Der Name erhielt sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. J. M.

#### b. Kleinere Schriften.

Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des elften Jahrhunderts von Dr. Julius Evelt, Prof. der Theol. Paderborn. a. 1856. b. 1857. Es sind Einladungsschriften zur Schlussfeier des Studienjahres an dem Theodorianischen Seminarium. Das erste Heftchen (a) hat 35, das zweite (b) 36 Quartseiten.

Der Herr Verfasser ergeht sich in dem genannten Schriftchen über die vorzüglichsten Dom- und Klosterschulen Frankreichs und Deutschlands im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert. „Von den kirchlichen Anstalten Kölns, heißt es S. 33, wurde des Gereonsstiftes, als der Bildungsschule des Bischofs Hermann von Tull, schon gedacht. Das Kloster zu St. Martin, welches seiner früheren Bestimmung für Mönche aus Irland und England durch den Erzbischof Warin im Jahre 975 wieder zurückgegeben war, genoss die besondere Zuneigung und Fürsorge des h. Heribertus. Dieser fromme Kirchenfürst hatte gleich als Jüngling, zuerst in seiner Heimat zu Worms und darauf in der Abtei Gorze in Lothringen mit Ernst und Ausdauer die Laufbahn der Wissenschaft wie der christlichen Tugend verfolgt. Als Bischof eröffnete er ihnen eine neue Pflegestätte in der zu Deutz von ihm gegründeten Abtei. Dasselbe geschah von Seiten seines Nachfolgers Pilgrim (1021—1036) durch die Einweihung des Klosters Brauweiler, welches von dem Grafen Ezo und dessen Gemahlin Mathilde, einer Schwester des Kaisers Otto III., erbaut und durch Vermittlung des genannten Erzbischofs mit sieben Mönchen aus der Schule des h. Poppo zu Stablo besetzt wurde. Unter den ersten Aebten dieses Klosters leuchtete vor allen Wolfhelm (1065—1091) durch Heiligkeit und Bildung hervor. Beides wußte er auch bei den ihm untergebenen Ordensleuten zu fördern. Um ihnen die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, versah er jedes Buch auf der Vorderseite mit der kurzen Uebersicht seines Inhalts. Alle Jahre wurde das alte und das neue Testament vor der Klostergemeinde durchgelesen, an den Quatertempertagen hatten Diakone die vier Evangelien vorzutragen. Die Vortheile einer fleißigen Lecture sorgte der sorgsame Abt, durch ein eigens zu diesem Zwecke angefertigtes Gedicht noch nachdrücklicher ans Herz zu legen.“ Ueber Rupert, Abt von Deutz,

der im Anfange des 12. Jahrhunderts lebte, wird nichts gemeldet. Seine Werke macht Garzheim in seiner Bibl. Col. (S. 292) namhaft. „Von dem Tuller Bischof Hermann, der im Jahre 1026 starb, sagt die Chronik, daß er aus einem edeln kölnner Geschlecht war und in coenobiis st. Gereonis a puero educatus u. s. w., zugleich ein Freund und Beförderer kirchlicher Kunst war“ (a. S. 30). — Eins der neuesten Werke über den h. Anno hat es bestreiten wollen, daß dieser eine Zeit lang die Domschule zu Paderborn besucht habe. Herr Evelt weist ihn als einen Bögling derselben nach; was er b. Seite 23 anführt, läßt nicht mehr daran zweifeln. J. M.

Die Anfänge des Bisthums Paderborn von W. C. Giefers. Paderborn 1860. 33 Quartseiten.

Als Karl der Große im Jahre 772 gegen die Sachsen zu Felde zog, folgten seinem Heere christliche Priester, um unter dem heidnischen Volke den Samen des Christenthums auszustreuen. An ihrer Spitze stand Sturmio, ein Schüler des h. Bonifacius (S. 2 und 23). Um die Verbreitung des Christenthums zu fördern und planmäßig zu regeln, wurde das Land der Sachsen in gewisse, angeblich in acht (S. 6), Bezirke eingetheilt, die man füglich Missionsprengel nennen kann. Nach Sturmio's Tod wurde, im Jahre 780, diese Einrichtung bestätigt und die Leitung des Befehrungsgeschäftes in jedem Bezirk einem benachbarten fränkischen Bischof übergeben (S. 7). Der Missionskreis, in welchem Paderborn lag, ein Theil des Engerlandes, kam an den Bischof von Würzburg. Obgleich Karl der Große schon im Jahre 777 zu Paderborn eine Kirche bauen ließ (S. 13) und auch schon früher diesen Ort zu einem Bischofsitz bestimmt haben mag (S. 15); so läßt sich doch aus diesem Jahre die Entstehung des paderborn'schen Bisthums nicht herschreiben. Erst nach der Befehrung Widukinds im Jahre 786 konnte darauf Bedacht genommen werden, vor und nach die Missionsbezirke in Diöcesen und ihre Stationen in bischöfliche Sige zu verwandeln (S. 7 u. 18). Nach dem Tode des würzburger Bischofs Megingaud, der im Jahre 794 starb, wurde das Bisthum Paderborn errichtet, was Papst Leo III. bei seiner Anwesenheit daselbst im Jahre 799 bestätigte (S. 22). Erst im Jahre 806 oder 807 erhielt das neu gegründete Bisthum seinen ersten Oberhirten in der Person des Hathumar. — Der Herr Verfasser stellt uns eine Abhandlung über den paderborner Sprengel nach seinen Gauen und Archidiaconaten in Aussicht. (Oben daselbst). Hoffentlich wird sie auch über die inneren Gränzen des kölnischen Engern und Westfalen Licht verbreiten. — Das einzige Baudenkmal aus der Zeit Karl's der Großen in Paderborn, wahrscheinlich im ganzen nördlichen Deutschland, ist die Geroldscapelle in der Nähe des Doms (S. 24). — S. 26, 27 und 29 über die Kirchen zu Gresburg, Iburg und Detmold, welche zu den ältesten im Lande gehören. Es mag die Kirche zu Herstel an der Weser eine sehr alte sein, unrichtig ist es, wie Herr Giefers nachweist, daß von dort das Bisthum nach Paderborn verlegt wurde (S. 19). — „Die Grotte unter den Erternsteinen ist weder eine Mithrasöhle gewesen, noch stammt sie aus der ersten christlichen Zeit des Sachsenlandes. Sie wurde erst im Jahre 1115 von ihren Eigenthümern, den Benedictinern von Abdinghof, geschaffen und zu einer Heiligengrabcapelle eingeweiht“ (S. 30). — Wenn Karl der Große auch im Jahre 784 in Lügde an der Ammer das Weihnachtsfest feierte, so folgt daraus noch nicht, daß damals dort schon eine Kirche war (S. 28). Die fränkischen Könige hatten auf ihren Zügen ihre Feldcapläne mit ihren nöthigen Kirchengeräthen bei sich. — Das Schriftchen ist dem Nestor der westfälischen Geschichtsforscher, dem Herrn Dr. Seiberg zu Arnberg, zur Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums gewidmet. J. M.

- a) Beiträge zur ältesten Geschichte des Clevischen Landes, zur Zeit der Römerherrschaft und der Normannenzüge. (Aus dem Programm des Gymnasiums zu Emmerich.) Von Herrn Oberlehrer Dederich, 1860. 22 Quartseiten.
- b) De woonplätzen der Menapiers, Eburonen, Aduatiken en Ambivariten aangewezen — en Atuatia met Atuaica, Aduaca Tungrorum, Atuacutum, Tungri en Aken synoniem verklaard door Dr. C. R. Hermans etc. Hertogenbosch 1860. 23 Seiten. Vorgetragen in der sechsten Versammlung des niederländischen Sprach- und Literatur-Congresses.
- c) Betoog, dat er nit de Commentarii de bello Gallico van Julius Caesar volstrekt geen bewys kan worden getrokken, dat die veldheer of zyne Krygsoversten in Noordneederland oorlog gevoerd hebben, door Dr. C. R. Hermans etc. 32 Seiten. Das Werkchen erschien zum zweiten Mal im Jahre 1843.

Herr Hermans ist ein scharfer Kritiker, wie er es auch selbst von sich behauptet (c. S. 7). Er ist aber in seinen Behauptungen gar zu kühn. Schon vor mehreren Jahren hat er sich bemüht, zu beweisen, daß Julius Caesar in seinen Büchern vom gallischen Kriege durchaus nichts vermeldet, was auf Nordniederland Bezug hat, daß seine Gefechte mit den Usipetern und Tenctherern nicht am Niederrhein, wo Maas und Waal zusammenfließen, sondern in der Moselgegend Statt fanden (c. S. 8 u. 30). Die Stelle IV. 1, wo von dem Uebergang der Germanen über den Rhein die Rede ist, soll statt non longe a mari, quo Rhenus influit, gelesen werden müssen non longe a Mosula, quae in Rhenum influit. Den Menapiern im 4. Hauptstück sollen die Bamanier und den Ambivariern im 9. die Aduatiker substituirt werden (S. 10 u. 11). Indessen scheint Herr Hermans, wie wir gleich sehen werden, über diese beiden Punkte anderer Meinung geworden zu sein. Endlich will Herr Hermans im 15. Hauptstücke ad Confluentem Mosae et Rheni in a. e. Mosulae et R. verbessert wissen. Was er über die schwierige Stelle (de b. G. IV. 10), wo die Maas mit der Insel der Bataver (c. S. 14 ff.) erwähnt wird, besonders in Bezug auf eine Stelle in Aimoini Floriacensis hist. Franc. (S. 19) sagt, ist beachtenswerth. In seinem neuesten Schriftchen (b.) geht derselbe noch weiter, indem er sogar die Behauptung aufstellt, überall (mit alleiniger Ausnahme von VI. 33), wo Caesar Mosa schreibt, versteht er nicht die Maas, sondern die Mosel (I. S. 4). Die Menapier, welche von den Usipetern und Tenctherern überfallen wurden, sind ihm ein von denen, welche die belgische Seeküste inne hatten, ganz verschiedener Volksstamm. Die erstern wohnten zwischen der Aar und der Mosel und gegenüber auf der rechten Rheinseite. Das Mayensfeld hat uns noch ihren Namen aufbewahrt. Das Castellum Menapiorum ist ihm die Stadt Mayen oder irgend ein Ort in der Nähe. Er hat wohl übersehen, daß es an der Mosel auch ein Kassel gibt, dessen Erbauung man dem Drusus zugeschrieben hat. Cluver. Germ. II. c. 17 p. 404. Früher wollte Herr Hermans in Caesar de b. G. überall, auch im 4. Hauptstücke nichts von Menapiern, sondern nur von Bamanern wissen. Jetzt beschränkt er seine Emendation auf die Menapier des 6. Buches. Die Rheinbewohner, die ihren aus dem Innern Germaniens anstürmenden Feinden nicht widerstehen konnten,

waren Menapier (de b. G. IV. 1 u. f. w.). Die hingegen, welche als Nachbarn der Eburonen, Verbündete der Nervier und Atuatiker (VI. 2, 5, 7) und als Sumpfbewohner geschildert werden, sind keine Menapier, wie wohl gedankenlose Abschreiber sie nennen, sondern Bāmaner. Sie wohnten zwischen der Mosel und der Maas, wo die Landschaft Famenne im Luxemburgischen, wonach auch ein lütticher Archidiaconatssprengel benannt ist, bis auf den heutigen Tag ihren Namen bewahrt hat. (Als Conjectur hat dies allerdings viel für sich. Ist aber auch wohl ein Coder vorhanden, der die Lesart Paemani irgendwie rechtfertigt oder nur andeutet?) — Die Ambivarier setzt Herr Hermans zwischen Mosel und Rhein, also südlich von seinen Menapiern (b. S. 6. Vergl. e. S. 11) und bringt mit ihnen den Vicus ambiatinus super Confluentes des Suetonius (Calig. 8) in Verbindung. Schade, daß das Schriftchen b. nicht zeitig genug erschienen ist, um dem Herrn Prof. Deberich bekannt zu werden, es wäre ein für sein Studium recht geeigneter Gegenstand gewesen, über und gegen den er in seinem Programm-Aufsatz (a.) viel Interessantes hätte sagen können. — Das dritte Thema (b. III. S. 8 ff.) ist: die Eburonen sind die Bewohner der Eifel und Atuatica u. f. w. ist Aachen. Den Eburonen das Gebiet der Eifel zuzuteilen, ist weder so neu, als Herr Hermans meint, noch so unbegründet, als seine Gegner vielleicht werden behaupten wollen. Was aber von Aachen behauptet wird, daß hier der Hauptort der Atuatiker zu suchen sei, leidet an größeren Schwierigkeiten, was auch Herr Hermans gefühlt zu haben scheint, indem er seiner leider nicht überzeugenden Beweisführung den vierten Abschnitt seines Schriftchens widmet (b. IV. S. 11 ff.). Bekanntlich kommt der oft in allerlei Variationen genannte Ort Atuatica, über dessen Lage man sich noch nicht hat einigen können, auf der Peutinger'schen Karte als Aduaca Tongrorum vor. Dies gibt dem Herrn Hermans Veranlassung, zu bestreiten, daß die Stadt Tongern der Hauptort des gleichnamigen Volkes sei. Ueberall, meint er, wo bei spätromischen und kirchlichen Schriftstellern von Civitas Tungrorum die Rede ist, sei Aachen gemeint. Nicht in Tongern, sondern in Aachen hätten die ersten Bischöfe des lütticher Landes ihren Sitz gehabt (b. S. 14). Um dies zu beweisen, wird es wenig nützen zur Legende des b. Maternus, der nach derselben an einem Tage in Trier, Tongern und Köln den Gottesdienst abgehalten haben soll, seine Zustucht zu nehmen. Wäre Aachen in römischer und merovingischer Zeit Sitz des tungrischen Bischofs gewesen, dann müßten sich auch daselbst Spuren oder Nachrichten von vorkarolingischen Kirchengebäuden befinden, die bisher noch nicht entdeckt sind. — Den Römerwegen, die nach den Itinerarien Tongern berührten, gibt Herr Hermans, um sie über Aachen zu bringen, eine ganz andere Richtung (b. S. 11 ff.). Den Weg von Aachen nach Nymwegen (S. 19) läßt er zwei Mal über die Maas gehen, zuerst in der Gegend von Maasnick, dann vom linken auf das rechte Ufer bei Mard. Es ist zu bedauern, daß eine wohlfeile Handausgabe der Peutinger'schen Karte und des Itinerars noch immer fehlt. Hätte man diese Werke bei dem Vielen und Abweichenden, was darüber zu Tage gefördert wird, stets gleich zur Hand, so würde man doch endlich das Richtige finden. Möge bald die Lithographie einem so nützlichen Zwecke dienstbar gemacht werden. Sowohl Herr Hermans (S. 21) als Herr Deberich (a. S. 5) finden das römische EVELUM in dem heutigen Cuyt in Nordbrabant wieder. An die Existenz einer Colonia Trajana (Xanten) besteht bei beiden auch nicht der geringste Zweifel. Hierin stimmen sie beide überein. Sonst aber, um Ausdrücke zu gebrauchen, die der Staatswissenschaft entlehnt sind, so radical der Eine ist, so conservativ ist der Andere. Doch wird es Zeit, daß wir uns mit diesem ausschließlich beschäftigen. — a. S. 5 ff. Ueber die Colonia Trajana. — S. 7. Xanten — Troja Francorum. — II. S. 13 ff. Ueber die Raub- und Zerstörungszüge der Dänen und Normannen

in die untere Rheingegend in den Jahren 520 (unter Hygelaf), 810, 834, 837, 850, 857, 859, 863, 864 (Zerstörung der Kirche zu Xanten) 880, (Zerstörung von Biorzua) 882, 884 (Duisburg, was sie zerstörten, ist nicht unser rheinisches, sondern Doesburg an der Yffel, S. 19), 885, 891 u. s. w. Das Bertumense oppidum bei Gregor. Turon. de gloria Mart. I. 63 hält Herr Dederich für Birten bei Xanten (S. 17). Stände die Lesart nur einmal fest! (Vergl. unsere Annalen VIII. S. 230.) Am Ende wird man, wo von einem Diakon aus Metz die Rede ist, in Verdun das Richtige finden. — S. 18. Ueber Niederlassungen von friesischen Kaufleuten in den Handelsstädten des nordwestlichen Deutschlands. — In einer alten Handschrift der Abtei zu Elten hatte Herr Dederich aufgezeichnet gefunden, die dortige Gegend wäre nach dem Sturze der Römerherrschaft unter friesische Herrschaft gekommen und dem Heidenthum zugethan geblieben, bis die austraischen Könige Clotar und Dagobert (im Jahre 627) den Friesenkönig Berthold überwunden und zinsbar gemacht hätten u. s. w. Herr Dederich untersucht beide Punkte kritisch und gelangt zu dem Resultat, daß es keinen Friesenkönig Berthold gegeben habe und das Gameland nie von den Friesen beherrscht wurde.

J. M.

- a) Die Lauerstorter Phalerä, erläutert durch Otto Zahn. Mit drei Tafeln Abbildungen. Festprogramm u. s. w. Bonn 1860. 27 Quartseiten.
- b) De Phaleris et de argenteis earum exemplaribus haud procul Calone et Asciburgio Romanorum castellis apud Lauersfort praedium anno 1858 repertis, scripsit A. Rein. Romae 1860. Abdruck aus den Annalen des römischen archäologischen Instituts. 45 Seiten.

Der Lauerstorter Fund ist, wie er es in der That verdiente, schon oft und gründlich in Tagesblättern angezeigt und in gelehrten Zeitschriften besprochen worden. Das Resultat der bisherigen Studien über diese Antiken liefern die angezeigten Schriftchen. S. 18. (a.) wird auf die Frage eingegangen, weshalb und in welchem Sinne eine Sphinx, ein Löwenkopf, das Ammonsaupt, das Medusenangeficht, Frauenfragen u. dgl. zum Schmud der Phalerä gewählt wurden. Der heidnische Aberglaube, besonders bei den Römern, lebte fortwährend in der „Furcht, durch außergewöhnliches Glück, durch hervorragende Auszeichnung die Züchtigung der Götter und den Neid der Menschen auf sich zu ziehen und bei solchen Veranlassungen suchte man ganz besonders abwehrende Mittel anzuwenden“. Zu diesen gehörten bildliche Darstellungen von abschreckenden oder sonst eine plötzliche Gemüthsbewegung hervorrufenden Gegenständen. Daher das Medusenaupt u. s. w. (S. 19 ff.). Wenn Zahn in der letzten Hälfte seiner Schrift sich vorzugsweise mit der ideellen Bestimmung unserer Phalerä befaßt, so geht Rein durchgehends die Form beschreibend zu Werke. Es ist immer ein Gewinn, daß die eine Arbeit die andere ergänzt. Wenn auch die Zahn'schen Tafeln sich auf den ersten Anblick gefälliger ausnehmen, die Rein'schen sind wahrheitsgetreuer, in natürlicher Größe, dabei trefflich ausgeführt. Es bewährt sich, daß die römischen Kupferstecher in der Darstellung der Antike geübter sind, als die Berliner. — In der Nähe des Fundorts der Phalerä wurde vor kurzem ein Stein entdeckt mit dem Bilde der Latona, ihre Zwillinge in den Armen haltend und von dem Drachen Pytho bedroht, der ein drittes Kind im Machen hält, Alles in halberhabener Arbeit. (S. 20 b.)

J. M.

Das Brüderhaus und die Augustiner-Canonie in der Stadt Goch. Geschichte und Urkundenbuch. Ein Beitrag zur Special-Geschichte des Herzogthums Geldern, von Dr. P. B. Bergrath u. s. w. Cleve 1860. (Separat-Abdruck aus dem Programm der höheren Unterrichts-Anstalt zu Gaesdonk.) 58 Quartseiten.

Es war im Jahre 1364, als zwei Cleriker in Goch, denen sich bald ein dritter zugesellte, ihr Vermögen zu einem gemeinsamen Fundus vereinigten, der dazu dienen sollte, vier männliche Personen, die zusammen wohnend, ein abgeschiedenes frommes Leben führen wollten, zu unterhalten (S. 4). Die Stiftung wurde schon im folgenden Jahre von dem kölnner Erzbischof Engelbert von der Mark bestätigt, der zugleich den Brüdern die Erlaubniß ertheilte, sich in ihrer Behausung ein Beizimmer (Oratorium) zu errichten, in welchem auch Messe gelesen werden durfte (S. 6). Die Anstalt scheint sich der besonderen Gunst des Landesherren, so wie der Bürger und Nachbarn von Goch erfreut zu haben. Unter anderen erwarb sie durch Schenkung am 14. Sept. 1371 den in der Nähe der Stadt in der Pfarre Hassum gelegenen Hof Gaesdonk (S. 7). Wie und wodurch die Brüder auf den Gedanken gekommen sind, ihr Haus in ein Kloster von Regular-Canonichen aufgehen zu lassen, ist nicht klar. Genug, im Jahre 1400 übergaben sie zwei Ordensbrüdern jener Regel ihr ganzes Ver-  
 sithum, um darauf und damit „ein Kloster zu Ehren der glorreichen Gottes-  
 mütter Maria für eine angemessene Zahl von Brüdern, welche darin dem All-  
 mächtigen alltäglich nach der Regel des h. Augustinus in den hh. Officien dienen  
 können, zu errichten“ (S. 20). Die Bestätigung der geistlichen und weltlichen  
 Behörde ließ zwar nicht lange auf sich warten. Allein nur gar zu bald be-  
 griff man, daß die bisher bewohnten Gebäude, überhaupt ihre Lage in der Stadt  
 Goch, zu einem seinem Zwecke entsprechenden Kloster, das wenigstens von acht  
 Personen bewohnt wurde, nicht geeignet waren. So kam man auf den Gedanken,  
 es auf die Gaesdonk zu verlegen, und schritt im Jahre 1406 zur Ausführung.  
 — Der Codex diplomaticus enthält 40 Urkunden, theils in niederdeutscher,  
 theils in lateinischer Sprache, größtentheils nach den auf der Gaesdonk noch  
 vorhandenen Originalen. — S. 7. Schreibart und Etymologie von Gaesdonk.  
 Bedeutung der Ortsbenennung „Dont.“ — S. 13. Ueber Gerard Groot. Von  
 ihm handeln die ersten Hauptstücke einer aus den Jahren 1490—1493 her-  
 rührenden Handschrift auf der Gaesdonker Bibliothek. — Zu S. 16. Das St.  
 Hieronymushaus in Nuremund ist viel jüngeren Ursprungs, als Herr Krippen-  
 berg es angibt. Johann von Löwen, aus dessen Hinterlassenschaft es gegründet  
 wurde, starb erst im Jahre 1438. — Zu S. 21. Es scheint hier nicht von  
 der Zustimmung des General-Capitels, sondern von der Capitular-Versammlung  
 des Gocher Klosters die Rede zu sein. Vergl. XV. Es ist nirgend nachgewiesen,  
 daß Goch oder Gaesdonk vor dem Jahre 1430, wo es mit den anderen Klöstern  
 des Neuffer Capitels in die Windesheimer Congregation aufgenommen wurde,  
 dieser letzteren schon früher einmal angehört habe. In der Urkunde (XIV) des  
 kölnischen Officials vom Jahre 1400 wird bloß bestimmt, daß sich die neue  
 Anstalt nach den bestehenden zu Windesheim, Gemsteyn u. s. w. einrichten müsse  
 und dem Prior des erstern untergeben sein solle. Genau befehen, bedingt alles,  
 was hier verfügt wird, noch keinen Anschluß an die Windesheimer Congregation.  
 So viel ist gewiß, die Häuser der Regular-Canonichen hatten vermöge ihrer  
 ursprünglichen Regel keine Verpflichtung, sich in Congregationen zu begeben;  
 auch war unsere neue Anstalt gleich nach ihrer Gründung, wie es in der Regel  
 der Fall war, nicht in der Lage, es zu können. So lange in einem Kloster  
 nicht allen Statuten des General-Capitels nachgelebt werden konnte, hatte es auf

die Aufnahme in eine Congregation keinen Anspruch (vergl. Dispius vom Chorgefang I. cit. worüber die Statuta congr. W. sich so ausführlich ergeben). S. 24. Die zwei im Jahre 1401 geweihten Altäre waren „fixa“, welche nie im Freien standen. Unter Monasterium wird häufig nicht nur das Kloster, sondern zugleich die mit ihm unter einem Dache gelegene Kirche verstanden. Vergl. S. XXVII. Monasterii vel ecclesiae. — S. 10 lernen wir ein Aufzuchtort und in der Urkunde 25 ein Gut up der voirt (zu Bornik an der Niers) kennen. Möge es dem Herrn Verfasser gefallen, uns bald etwas über die Geizfurt, die auch in seiner Nähe zu finden sein muß, mitzutheilen! Vergl. S. 3 der Beiträge zur ältesten Geschichte des Clevischen Landes u. s. w. Emmerich 1860. J. M.

Specimen historico-theologicum Georgii Cassandri vitae atque operum narrationem exhibens. Amstelodami 1859.

Dissertation von Herrn Jacob Morungen Assink Kalkom, um auf der Universität zu Utrecht zur theologischen Doctorwürde zu gelangen. Sie füllt 170 Blattseiten. Cassander brachte einen großen Theil seines Lebens in Köln zu, wo er auch am 3. Februar 1566 gestorben ist. Er fand seine letzte Ruhestätte in der dortigen Franciscanerkirche vor dem hohen Altar. Sein Freund, der gelehrte Cornelius Gualterus, setzte ihm ein schönes beredtes Denkmal. Wo der Stein geblieben ist, möge man in Köln erfragen. Ein Glück, daß Hartzheim, der auch Cassander's Werke namhaft macht (Bibl. Col. S. 90), uns den Text des Epitaphiums erhalten hat. Cassander gehörte der Richtung des Erasmus von Rotterdam an. Seine Schriften sind zwar in das Verzeichniß der verbotenen Bücher vom Jahre 1564 gesetzt worden. Er ist dennoch, wie auch Herr Assink (S. 161) gesteht, nie aus der katholischen Kirche ausgetreten und nach Hartzheim's Zeugniß (I. cit.) gläubig und seine Verirrungen bereuend, gestorben. Wer über die Reformationsgeschichte Studien machen will, findet in dem genannten Büchlein ein reiches und sehr brauchbares Material. Der Text eines seiner vorzüglichsten Werke, seiner Consultatio ad Ferdinandum I. et Maximil. II. de articulis 24 inter Catholicos et Protestantos controversiis ist S. 121—156, mit Weglassung der Vorrede, wörtlich mitgetheilt. J. M.

e. Bücher.

Jul. Zacher, die Historie von der Pfalzgräfin Genovefa. Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte und Mythologie. Königsberg, Schubert u. Seidel 1860. 8.

Ein im königlichen Schlosse in Königsberg im Februar 1860 gehaltener Vortrag, vom Verfasser, der an der dortigen Universität die Professur der deutschen Sprache und Literatur bekleidet, in erweiterter Form dem Druck übergeben. Die Schönheit der „Historie“ und deren Bedeutung als Volksbuch wird zuerst hervorgehoben und nachgewiesen, wie sich in ihr einerseits alle Haupttugenden einer guten Dichtung vereinigen, andererseits eine moralisirende Tendenz und gleichsam äscetische Richtung nicht zu verkennen sei. Die unmittelbare Grundlage des deutschen Volksbuchs wird dann in Cerisier's l'innocence reconnue, welches Buch zuerst in Mons 1638 erschien, gefunden. Dieser selbst aber hat

wiederum seine Quellen angegeben, welche nun ausführlich und mit seltener Sachkenntnis gewürdigt und alle auf die in lateinischer Sprache geschriebene Erzählung zurückgeführt werden, die sich im Kloster Laach vorgefunden und von H. Sauerborn in seinem Werke: Geschichte der Pfalzgräfin Genovefa, Regensburg 1856, zuerst ausführlich mitgetheilt worden ist. Wie es sich mit dieser Erzählung verhalte, wie dieselbe sich erhalten haben soll, hat Referent in seinem „Kloster Laach,“ pag. 107, wohl zuerst mitgetheilt und ihm wird auch hier gefolgt. Bei Betrachtung der Frauenkirche erhalten wir hier eine Notiz über dieselbe von v. Quast, mit welcher wir uns vollkommen einverstanden erklären; nur fällt die Zeit der Erbauung derselben spätestens in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wir fügen noch hinzu, daß die 3 Schiffe mit flacher Holzdecke versehen waren und eine ganz gleiche Capelle auf dem etwa 1½ Stunde entfernten Pölscher Kirchhofe sich vorfindet; hier sind die beiden Seitenschiffe noch vorhanden und das Ganze spricht für Gleichzeitigkeit der Erbauung, ja fast für die Leitung des Baues durch Einen Baumeister. Bauliche Veränderungen fanden nachweisbar unter Gerhard von Mendich Statt, welcher bei dieser Gelegenheit über einer Seitenthüre sein Wappen (gleich dem der von Hoyningen) anbringen ließ, so wie der neue Glockenthurm im Jahre 1718 vollendet ward. Der Verfasser erklärt sich ferner mit der Ansicht des Referenten über die Grabsteine in der Frauenkirche einverstanden und kommt dann auf die bisherigen Versuche, die in der Historie handelnden Personen geschichtlich zu begründen. Er nennt sie alle mißglückt, stellt namentlich H. Sauerborn's Ansicht als eine gänzlich unmögliche dar und entwickelt nun seine Deutung zuerst dadurch, daß er ähnliche Sagen und Geschichten mittheilt und aus der Aehnlichkeit dieser Erzählungen mit der Genovefa-Legende den Schluß zieht, daß wir es weder hier noch dort mit einem historischen Berichte, sondern nur mit einer Sage zu thun hätten. In solcher Allgemeinheit erscheint diese Annahme doch etwas gewagt; einzelne übereinstimmende Momente können in Wahrheit und Dichtung zufällig zusammentreffen, ohne daß erstere zu läugnen, letztere nur zu behaupten wäre. Die Sage wurzelt nach dem Verfasser nur in mythischem Boden, welcher nicht früher gefunden worden, aus Unkenntniß der deutschen Mythologie, die erst in neuerer Zeit wieder neu geschaffen wurde u. s. f., und somit gelangt er zu dem Schlusse, daß Siegfried und Gelo in der Legende gleich seien Odhin und Ullr im Mythos, daß schon der Name Odhin auf Siegfried deute u. s. w. — kurz, er sucht das Ganze auf deutsche Mythologie, Einzelnes darin auf alte deutsche Rechtspflege zurückzuführen. Die mit großem Scharfsinn und vielem Aufwand von Gelehrsamkeit weiter ausgeführte Analyse unserer Legende hier weiter zu verfolgen, würde uns einerseits wohl zu weit führen; andererseits fühlen wir uns auch außer Stande, die anscheinende Richtigkeit der Angaben zu bestätigen oder die Deutungen zu widerlegen; wir müssen daher auf die Schrift selbst verweisen und abwarten, welchen Eindruck dem Leser das Ganze macht, welche Ueberzeugung er daraus gewinnt. Uns selbst zu überzeugen, ist, wir müssen es gestehen, dem Verfasser nicht gelungen; wir wurden zu oft an das Goethe'sche: „Im Auslegen seid frisch und munter, Legt ihr nichts aus, so legt was unter!“ erinnert und die echte deutsche Schulweisheit trat uns oft zu klar vor Augen, um uns von ihr gleichsam allen Farbenschmelz der Legende wegwischen zu lassen. Wir erblicken vor wie nach in demselben eine hübsche moralische Erzählung, die möglicher Weise auf irgend einem, wenn auch noch so entfernten historischen Hintergrunde ruht und mit geschickter Benutzung der Dertlichkeit durchgeführt wurde. Wahrscheinlich von einem gelehrten Mönche des Klosters Laach verfaßt, leiteten letzteres mancherlei Interessen, um der Geschichte einen gewissen Nimbus zu geben, sie zu cultiviren, ja selbst ihr vielleicht ein größeres Alter zuzuschreiben, als ihr eigentlich zukam. Bei der Annahme einer späteren Ab-

fassung, für die manche, bereits anderwärts angeführte Gründe sprechen und zu der Verf. ja auch sehr hinneigt, sind die Personen nicht so schwierig zu deuten, wie dies der Verf. in Bezug auf Siegfried in seinem Aufsätze „Genovesa“ in Ersch und Gruber's Encyclopädie selbst mit Glück versucht hat. Wenn er aber hier die Mitte des 15. Jahrhunderts als die Zeit annimmt, in welcher die Legende ihre bestimmte Gestalt erhalten habe und glaubt, den Carmelitern, namentlich jenen zu Tönnisstein und Heilbronn die Verbreitung derselben zuschreiben zu dürfen, so beruht dies auf einem Irrthum, da die Carmeliter erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts nach dem neu gegründeten Kloster Tönnisstein kamen, in Heilbronn aber nie ein solches existirte. — Das Auffassen der Vertiklichkeit aber war es besonders, was der Geschichte in der Gegend eine gewisse Basis verlieh, so daß überall, wo es nur irgend anging, etwas auf die Legende Bezügliches gesucht und gefunden wurde. Heißt doch selbst ein in der Stadt Mayen gelegener Thurm weit späteren Ursprungs der Genovesathurm, zeigt man doch, wie auch der Herr Verfasser anführt, in Pfalz bei Trier jetzt noch Golo's Kerker! Nach alledem erscheint uns der Verfasser in einem gewissen Widerspruch mit sich selbst, wenn er einmal selbst die Gründe für eine spätere Abfassung der Legende hervorhebt und trotzdem darin einen mythologischen Hintergrund sucht. In der Mitte des 15. Jahrhunderts ward in unseren Gegenden an deutsche Mythologie nicht mehr gedacht, ihre Benutzung lag durchaus außer dem Geiste der Zeit und würde so durch das christliche Gefühl alsbald erstickt worden sein. Auch geht der Verfasser offenbar in seinen Deutungen zu weit, wenn er z. B. den Zug der Mayener Bürger nach Frautkirchen mit heidnischem Mythos in Verbindung bringt; es sollte dieser Zug nichts als eine Erinnerung an die über die Saracenen erfochtenen Siege sein, wie deutlich gesagt und bei den zahlreichen Beziehungen, in welchen unsere Vorfahren zu jenen Kriegen gestanden, auch sehr wohl anzunehmen ist. Aber es ist noch eine andere Entstehungsweise der Legende möglich, ja sehr wahrscheinlich, daß dieselbe nämlich aus einzelnen Volkssagen, aus Reminiscenzen anderer Historien nach und nach ausgebildet und endlich in vorliegender Form zusammengestellt wurde, eine Weise, die bei vielen älteren Personen feststeht. Wie leicht dann die Erklärung der hervorgehobenen Aehnlichkeiten, bedarf keines Beweises, und überhaupt fielen dann alle die Differenzen weg, die jetzt wegen der Unmöglichkeit ihrer überzeugenden Durchführung von einer und der anderen Seite fruchtlos erhoben und bekämpft wurden. Referent ergreift die Gelegenheit, einen Blick auf Sauerborn's Schrift zu werfen, muß aber zuvor bemerken, wie er in seinem Buche über „Kloster Laach“ Frautkirchen unter den Besitzungen dieses Klosters auführt und diesem Orte etwa drei Seiten widmet. Aus letzterem Umstande ist schon zu entnehmen, daß dem Orte eben keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, wie auch ausdrücklich bemerkt wurde. Eine nähere Entwicklung der Genovesa-Legende würde in dem genannten Buche zu weit führen. Das Wenige indeß, was gegeben, bietet späteren Schriftstellern, welche sich Frautkirchen zum Ziele ihrer Thätigkeit gewählt haben, manchen Stoff, theils zur Benutzung und weiteren Ausführung, theils zur Kritik. So Herrn Sauerborn, namentlich zu letzterer. Schon auf der zweiten Seite der Vorrede wird gesagt, Ref. habe den Einwurf gemacht, Th. Kupp sei nicht der Verfasser des Manuscripts, welches der Sauerborn'schen Schrift zu Grunde liegt, indem es nicht von seiner Hand geschrieben sei. In „Laach“ steht, Kupp solle nach einer Angabe (von fremder Hand auf dem Titel) der Verfasser sein, dem entspreche indeß die Handschrift nicht. Ist denn hierdurch gesagt, Kupp sei nicht der Verfasser? Kann Kupp die Geschichte nicht gemacht, ohne sie selbst geschrieben zu haben? Kann sein eigenes Manuscript nicht verloren, das vorliegende eine Abschrift sein? Herr Sauerborn legt dem Referenten also etwas in den Mund, was er nicht gesagt, und freut sich dann, ihn

durch von Kupp geführte Kirchenregister so leicht widerlegen zu können. Indes bleibt Referent bei seiner Behauptung stehen. Das fragliche Manuscript ist von einer feinen eleganten Hand geschrieben, während die Handschrift Kupp's eine recht schwere und grobe war. In dieser Beziehung darf Referent sich auf das bestimmende Urtheil des Herrn von Stramberg berufen. Kupp war eben nicht der gehorsamste Klosterbruder, vielleicht schon angesteckt von den revolutionären Ideen der damaligen Zeit — und Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Abte gelangten bis zum Kurfürsten. Dieser internirte den Kupp bis zur Erledigung seiner Streitsache bei den Carmelitern in Coblenz und von hier aus vertheidigte letzterer seine Sache in voluminösen Schriften, die sich noch im Archiv hier selbst befinden. Es bedarf nur eines Blickes und nicht die entfernteste Aehnlichkeit der Handschriften ist zu entdecken. Diese Schriften Kupp's sind unbedenklich echt, während, wenn er die Tauf- und Sterbe-Register selbst geschrieben, nur anzunehmen ist, derselbe habe früher eine feine, später eine grobe Handschrift gehabt. Ist Referent in der Vorrede schon erwähnt worden, so wird ihm auch schon auf der 2. Seite des Textes abermals der Text gelesen. Er hat die Genovesa die heilige genannt, welches Prädicat ihr nicht zukomme. Abgesehen davon, daß, wenn Referent in der Genovesa mit Herrn S. eine Pfalzgräfin erblickt hätte, das h. vor Genovesa wohl die „hochselige“ heißen könnte, und der Mitschuldigen, die sie eben so genannt, eine große Menge angeführt wird, führt Herr S. schon in der Vorrede J. Görres an, der sie dort schon die heilige nennt. Warum ergreift Herr S. hier nicht die Gelegenheit, diesem in der Geschichte der Heiligen so bewanderten Manne den Irrthum nachzuweisen, da es doch hier galt, eine Autorität zu bekämpfen? während auf ein h. eines geringen Profan-schreiberleins von des Referenten Kaliber wohl Niemand außer Herrn S. das mindeste Gewicht legen wird. Daß aber Genovesa nicht heilig, nicht selig gesprochen sei, bestätigt die Annahme einer späteren Abfassung der Legende. Wohl schwerlich würde es bei einer Prinzessin von Brabant, der Gemahlin eines Pfalzgrafen, nach solchen Prüfungen, nach solchen wunderbaren Drangsalen und Leiden im frühen Mittelalter unterblieben sein. Aber Herr S. fährt fort, die Grabdenkmale wolle Referent nicht für die Denksteine Siegfried's und Genovesa's gelten lassen, er gebe aber dafür keinen anderen Grund an, als daß er nichts darüber anzugeben wisse! und doch äußert sich der Referent über das mutmaßliche Alter der Steine und über die Familie, denen die Personen, für welche sie bestimmt waren, wahrscheinlich angehörten und auf welche er aus den Attributen, die sich auf den Steinen befinden, schloß. Diese Zwischensätze läßt Herr S. weg, und wenn Referent fortfährt und sagt, er wüßte nichts Näheres über die Personen dieser Familie anzugeben, wird obige Schreibform beliebt, die denn doch einer Gehässigkeit so gleich sieht, wie ein Ei dem andern! Doch wir haben uns bei Herrn S. wohl zu lange aufgehalten! — Herr Professor Zacher macht uns darauf aufmerksam, daß wir über das Verhältniß, in welchem Fraukirchen während des Mittelalters zu Laach gestanden, keine genügende Auskunft gegeben. Wir sind nicht im Stande, den Vorwurf von uns abzuwälzen. Die Capelle war zu unbedeutend, als daß die Geschichte besondere Notiz von ihr genommen, und es ist wahrhaft auffallend, daß noch so viel über sie vorhanden. Für die Annahme einer späteren Abfassung spricht auch hier der Umstand, daß in allen Urkunden, Schenkungen zc. der Name Genovesa nicht einmal vorkommt. Die Capelle wird in der Urkunde von 1487 (Sauerborn a. a. D. p. 129) eine freie, libera, genannt und dadurch ihre Unabhängigkeit von der Pfarrkirche bezeichnet, und den Geistlichen an derselben ernannte nach alter und bewährter Gewohnheit der Dechant des Stiftes zu Carden. Der Abt von Laach tritt zuerst 1461 mit Fraukirchen in Beziehung, indem er damals gleichsam zum Rechnungs-Revisor der Capelle ernannt wurde. Wir finden eine vollständige

Rechnung vom Jahre 1607 vom Laacher Abte aufgestellt, auch fand zu dieser Zeit der Wechsel der Gnadenbilder zwischen Ebernach und Fraufkirchen durch alleinige Verfügung desselben Statt, und 1650 erhielt ein Laacher Geistlicher seinen Wohnsitz in Fraufkirchen; da nun im Jahre 1700 der Pastor in Niedermendig, Nic. Heufft, als Stellvertreter des Theodor Solemacher Decan zu St. Castor und der Capelle Personatista, die Ländereien von Fraufkirchen für 11½ Malter Korn verpachtete, läßt sich nur annehmen, daß die Stelle eines Geistlichen zu Fraufkirchen bald einem Mönche von Laach, bald einem Andern übertragen wurde. Mit dem Jahre 1703 ging aber Fraufkirchen ganz an Laach über; in diesem Jahre bestätigte der Abt die noch laufenden Pachtungen u. Vor diesem Jahre fungirte indeß aus Laach als Vicar in Fraufkirchen Fr. Joannes von Cochem, P. Jacobus Suarz und Mauritius Friessem († 1702). Mehr zu bieten ist uns nicht gelungen.

Coblenz.

Dr. Wegeler.

Archiv für die Geschichte des Niederrheins, von Dr. Th. J. Lacomblet u. s. w. II. 1. Düsseldorf 1854.

Zur Besprechung dieses Bandes kommen wir zwar etwas spät, sie ist aber eine nothwendige, da die in demselben gelieferten Abhandlungen in unserer Rheingegend gar zu wenig Beachtung gefunden haben. Eine jede derselben ist geeignet, der Kritik und der Forschung ein weites und fruchtbares Feld zu öffnen. Das Inhaltsverzeichnis lautet: 1) das Memorienbuch und die Statuten des kölnner Domstifts aus dem 13. Jahrhundert, 2) Auszug aus dem Memorienbuche des Mariengradenstiftes aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 3) die 12 Almosenbrüder des h. Lupus in Köln, 4) die römische Basilika zu Bonn, 5) eine Inschrift zu Haan bei Hilden, 6) der Dom zu Köln ist 1248 nicht abgebrannt, 7) Eintritt des Erzbischofs Hermann IV. in die Stadt Köln, am 23. Februar 1488, 8) Reise der erzbischoflichen Oratores nach Rom im Jahre 1508 zur Erwirkung der Wahlbestätigung und des Palliums, 9) Berichtigungen und Erläuterungen zu dem Urkundenbuch u. s. w. — In dem Memorienbuche (S. 18 u. 19) und den Statuten des Domstifts (S. 38) ist von einem rufum convivium die Rede. Was ist darunter zu verstehen? Es ist die Uebersetzung des deutschen Nothessen statt Nohesen, ein Mahl von ungekochten Speisen. In der That ersehen wir aus der zuletzt angeführten Stelle, daß es aus feinem Weizenbrod und Wein oder Bier bestand. — Am Kirchweihfeste des Domes mußte der Hofbauer von Willich bei Crefeld nebst einer Kuh auch ein Wildschwein liefern (S. 36). Die Gegend mußte also noch stark bewaldet sein. — Am ersten Tage der vierzigstägigen Fastenzeit pflegte der Stiftsdechant vom Bonn nach Köln zu kommen, um im Dome die Aße zu segnen (S. 32). — Es ist bekannt, daß die alte St. Johanniskirche auf dem Domhofe, die erzbischofliche Haus-Capelle, eine Doppeltirche war. S. 17 lernen wir die St. Thomas-Capelle (in der sich jetzt das erzbischofliche Museum befindet) ebenfalls als eine solche kennen. Der obere Theil solcher Doppeltkirchen diente der Herrschaft, der untere der Dienerschaft zum Aufenthalt beim Gottesdienste. Allem Anschein nach war die St. Thomas-Capelle ursprünglich die Haus-Capelle des Dompropstes. — Bekannt ist, daß die Stiftung der Schreibbrüder zum h. Lupus in Köln dem h. Cunibert (623—663) ihren Ursprung verdankt. Minder bekannt ist, daß derselbe an verschiedenen anderen Orten seines Bisthums, wo er bedeutende Tafelgüter hatte, zu Bonn, Sedenbach (?), Bingsdorf, Lechenich, Alpen (Albheim), Jülich, Kempen (Campene), Neuf, Zons, Schwelm, Menden und Soest ähnliche Stiftungen machte (S. 62). Die kölnner Schreibbrüder mußten die Leiche eines jedesmaligen Erzbischofs beklagen, bewachen

und zum Grabe geleiten, dann auch an Sonn- und Feiertagen in der Domkirche gegenwärtig sein. Was die Stifftungsgeuossen des h. Cunibert auf dem Lande zu thun hatten, wird nicht angegeben. Ihre Stellen werden zwar praebendae elemosynariae (S. 18) genannt. Sie scheinen aber matriculares gewesen zu sein, geringere Cleriker, die zur Zeit, als den Landkirchen noch nicht fest angestellte Priester überwiesen waren, bei denselben verweilten, um sie zu bewachen und dem Bischof oder den Priestern, die zur Verrichtung des Gottesdienstes dort ankamen, zur Hand zu sein. In Bonn sollten gemäß der Stifftung vier Brüder sein, in Lechenich drei, in den übrigen Orten nur einer. Es ist höchst wahrscheinlich, daß an diesen die Pfarrstellen aus jenen Stifftungen hervorgegangen sind. Gewiß ist — die Echtheit der Nachricht, welche Herr Lacomblet mittheilt, vorausgesetzt — daß zur Zeit des h. Cunibert an den genannten Orten christliche Kirchen waren. Die beiden Kirchen, welche dem Domteppeler untergeben waren (S. 59) sind Hasseltweiler und Mündt (zwischen Tiz und Jaderath), bekannt durch seinen Irmundusbrunnen. Münz (bei Nerschen), welches auch dort in der Nähe liegt, ist jüngeren Ursprungs und wurde als Filiale von Hasseltweiler ebenfalls dem Patronat des Domteppelers untergeben. — Die Schreibbrüder hatten ihren Namen nicht von der derben Weise, wie sie an dem Kirchengesang Theil nahmen (S. 58), sondern von dem im plattdeutschen Volksmunde noch üblichen „Schreien“, als Synonymum von Weinen. Schreibbrüder ist die einfache Uebersetzung von fratres lugentes. — S. 65 ff. Die römische Basilica in Bonn. Hierüber war schon früher die Rede (Annalen I. S. 330). Es ist aber noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. In den beiden ersten beigegebenen Urkunden (vom Jahre 854) lernen wir einen bisher ganz unbekanntem Gau kennen, den pagus Tustensis (richtiger Tuistensis), den Schwiftgau. In demselben wird die villa Meckedenheim genannt. Dieser Ort Meckenheim liegt südwestlich von Bonn an dem flätschen Schwift, das dem nördlich gelegenen Weilerschwift (Weilerswift) seinen Namen gibt und sich bei Bergheim mit der Erft vereinigt. Hier findet die Landauische Ansicht von der Dreitheilung der Gaue eine neue Bestätigung. Margau (im weiteren Sinne) ist der Name für den ganzen Bezirk. Seine einzelnen Theile (als pagi minores) sind: 1. der Bonnergau, 2. der Schwiftgau und 3. der Margau im engeren Sinne. — S. 101. Die Inschrift zu Gaan bei Hilden besagt, daß ein gewisser Diakon Algerus dort zu Ehren der bb. Martyrer Chrysanth und Daria ein Bethaus baute, welches der Erzbischof Wihfried (925—935) einweihete. — S. 102—179. Der Dom in Köln ist 1248 nicht abgebrannt, mit 22 Urkunden (Vergl. unsere Annalen I. S. 329). — S. 191. Unter den Oratores, die der kölnner Erzbischof Hermann von Hessen im Jahre 1508 nach Rom schickte, befand sich auch Elbert, Pastor zu Alpen.

Deselben Werkes zweiten Bandes zweites Heft. 1857.

(Vergl. unsere Annalen VIII. S. 292.) S. 209—290. Zwei Heberegister der Abtei Werden an der Ruhr, aus dem neunten und zwölften Jahrhundert. Das meiste hierin Vorkommende betrifft zwar die westfälische Gegend. Merkwürdig für die untere Abteingegend sind die Nachrichten über Friemersheim und Hochemmerich im Mörfschen (S. 213, 217, 219 und 249). Das Hofgut Friemersheim hatte nicht nur in der ganzen dortigen Gegend seine Mansen, sondern sogar einen und einen halben im Gebiete von Geldern (Gelleron). Die Schenkung rührte her von Karl dem Großen (S. 218). Zur Curtis Embrikni (Hochemmerich) gehörten zehn Mansen, der zehnte war unter Duisburg gelegen, die neun anderen auf der linken Rheinseite. Soll daraus nicht zu

schließen sein, daß der Rhein im achten Jahrhundert östlich von Duisburg floß? — Dem Stifte Werden schenkte „Bertha filia magni regis Caroli, in Campunni (Kempen) omne quod habuit in silvis et in pascuis et in aquis ut de Frimaresheim 120 porci cum duobus verribus intromitentur in silvam (in den Kempener Markwald) a die 2 cal. oct. usque ad missam sti Martini“ (Vergl. S. 322). Die alten Rheinbette zwischen Uerdingen und Kempen müssen also damals schon ausgetrocknet gewesen sein. — Unter den Traditiones (S. 227) heißt es, daß ein gewisser Landsfried der Kirche des h. Ludgerus zwei Hörige (mancipia) schenkte, „solventes omni anno siclum unum in sexta feria ante rogationes,“ unter diesen „Luithelmi filiam Radgardam in Gessera ultra Campinni.“ Es ist hier von Gesseren (Wachtendonk) unterhalb Kempen die Rede, die älteste Nachricht über jenen Ort! — S. 291. Schenkung der Edelfrau Engela in Brabant an den h. Peter oder die Domkirche in Köln zur Zeit des Erzbischofs Hildebold (784—819). Es handelt sich um Lewen bei Brüssel. Das ganze Gut hatte eine Größe von sieben Meilen im Gevierte und ist später der kölnner Kirche entfremdet worden. — S. 297. Die Hofes-Verfassung im Bereiche der Stadt Bonn. Auf dem Grunde der Stadt Bonn befanden sich mehrere Saalhöfe, der des Cassiusstiftes, der von Diethkirchen, die Höfe Stöcken, Bachem und Mülheim, der Wickelshof u. s. w. Der bedeutendste von allen war der Merheuserhof, erzbischöfliches Eigenthum, woran die ursprüngliche Grundherrlichkeit über den größeren Bereich der Stadt Bonn hing. Wir erblicken hier Verhältnisse, wie sie auch in Köln, Neuf, Remagen und andern aus römischer Anlage hervorgegangenen Ortschaften uns begegnen. Das ursprüngliche Ständlager mit seiner Umwallung hatte die alte Einheit des Bezirks unter gemeinsamem Namen forterhalten, während der Grund und Boden in demselben dem fränkischen Hofes-System und der fränkischen Hofes-Verfassung anheimgefallen war (S. 299). — S. 319. Die letzten Spuren des fränkischen Saalhofes zu Neuf. Bis zu den Zeiten des h. Anno war der Haupthof zu Neuf Reichsgut. Erst unter ihm beginnt die kölnische Hoheit über Neuf. Das Quirinstift daselbst verdankt nicht dem eleve'schen Hause, sondern dem von Kessel (Grevenbroich) seine Entstehung (S. 320). Die annonische Urkunde über Neuf vom Jahre 1074 ist ein Nachwerk späterer Zeit, obgleich ihr ein edles Schriftstück zu Grunde liegt (S. 319). Den in derselben genannten Hof Ufelichem will Herr Lacomblet in Grimlinghausen gefunden haben. — S. 335. Zons und Bürgel. Die Frage, ob die Kirche zu Zons oder die zu Bürgel die ursprüngliche Mutterkirche sei, wird hier zwar nicht ex professo erörtert, Herr Lacomblet nimmt aber als entschieden an, daß die zu Bürgel es ist. Dennoch unterliegt dies bedeutenden Bedenken. Wenn es in der Stiftungs-Urkunde von Deuz (1019, S. 336) heißt, dieser Abtei sei auch das „Castrum in Burgele et ecclesia in Zunce cum decimis“ zugewendet worden, so ist doch gewiß, daß wenigstens damals die Pfarrkirche in Zons vorhanden war (Vergl. unsere Annalen II. S. 313). — Zuletzt theilt der Herr Verfasser Bruchstücke eines lateinischen Gedichtes über stadtkölnische Begebenheiten aus dem dreizehnten Jahrhundert mit.

J. M.

#### Deselben Werkes dritten Bandes erstes Heft.

Es war zu erwarten, daß der Herr Verfasser auch der heimathlichen Stadt seine Studien zuwendete. In dem ersten Aufsatze handelt es sich um Düsseldorf, mit stetem Hinblick auf die Landesgeschichte, dargestellt aus urkundlichen Quellen. Was in vorliegendem Hefte geboten wird, bespricht die staatlichen Verhältnisse am Niederrhein bis zur Gründung der Stadt im Jahre 1288 (S. 1—106). Nach der Uebersicht ergehen sich die Erörterungen über die Landschaft

Kaiserswerth, Duisburg, Werden, Essen, Gerrisheim, Eller, Bilcke, den Keldachgau, die Gaue von Deuz, Duisburg, der Ruhr und dem Auelgau, der Ursprung der Grafschaft Berg, ihre Grafen vom ersten bis zum fünften Abolf, Altenberg, die köln'sche Erzbischöfe bis auf Siegfried von Westerburg, die Schlacht von Worringen und die ihr gleichzeitige Gründung der Stadt Düsseldorf. Den Namen des Keldachgaves leitet der Herr Verfasser von dem Ketelbache her, der sich vom Grafenberg her nach Kaiserswerth ergießt und hier den Rhein erreicht, was eben so bedenklich als neu ist. Mit diesem Ketelbach wird nun auch der Ketelwald in Verbindung gebracht, in welchem Kaiser Otto III. das Tageslicht erblickte. Hiergegen ist aber zu bemerken, daß die Lesart Ketile noch nicht feststeht und zwischen Ketile und Petile schwankt. Petile, Pedile ist urkundlich der ehemalige Name des Landstriches, den wir jetzt die Peel nennen, jetzt Sumpf und Haide, am linken Maafufer, sonst, wie erwiesen ist, ein großer Wald. Bedenken wir nun, daß Nymwegen der Lieblingsitz der Kaiserin Theophano war, so ist die Geburtsstätte ihres Sohnes wohl eher hier, als östlich vom Rheine zu suchen. Und was nun den Keldachgau betrifft, so ist sowohl seine Lage als seine Etymologie noch immer sehr problematisch. Er kommt nur in zwei Urkunden vor, von den Jahren 904 und 910 (Lacomblet I. 83 u. 85). Die letzte, worin der Name als „Keldocense“ vorkommt, ist, was dessen Lage angeht, da sie keine dazu gehörigen Ortschaften namhaft macht, ohne Werth. Die erste besagt, daß die dem Stifte Kaiserswerth geschenkten Orte Werth, Kirst, Iverich, Gellep, Himmelgeist, Mettmann, Herscheid, Neuroth, Herbach (?) und Angeren theils im Duisburger, theils im Keldachgau (Keldaggouwe) lagen. Nun wird gewöhnlich angenommen, daß zum Duisburgergau die linksrheinischen, zum Keldachergau die rechtsrheinischen der hier genannten Orte gehörten, und so denkt man sich den letzteren als den Landstrich, der südlich bis an die Wupper, nördlich bis etwa an die Anger geht oder den rechtsrheinischen Theil der ehemaligen neuer Decanie. Es ist aber auch möglich, daß die Sache sich umgekehrt verhält. Meines Erachtens ist der Keldachgau nichts anderes, als die Landschaft um Gellep herum. Das römische Gelduba verwandelte bald seinen Namen in Geldapa, woraus leicht Geldapgau, Keldapgau, zur Bezeichnung der Landschaft entstehen konnte. In ihr befinden sich der Werthhof bei Urdingen, Kirst, Iverich und Gellep. Zum Ruhrgau hingegen gehörte der Strich zwischen der Ruhr und der Wupper (Vergl. unsere Annalen 4 zu §. 8). Nach seinem Hauptorte hieß er auch der Duisburgergau. Hieher gehören Mettmann und Himmelgeist u. s. w. Nach diesem ist die Existenz eines Keldachgaves auf der rechten Rheinseite erst zu erweisen. — S. 107 ff. Die Memorienbücher der Collegialkirchen St. Gereonis zu Köln, St. Switherti zu Kaiserswerth und St. Maria zu Düsseldorf. Die Memorienbücher gewähren einen Blick in das innere Leben der Zeit und liefern mancherlei schätzbare Beiträge für Orts- und Familiengeschichte, für religiösen Sinn, Sitte und Kunst. Am wichtigsten sind sie durch die genaue Bestimmung des Sterbetages geschichtlicher Personen. Im Memorienbuche des St. Gereonsstiftes heißt es von dem köln'schen Erzbischof Sigewin: „ipse etiam Decaniam de rure dedit ecclesiae nostrae.“ Der Herr Verfasser theilt in seiner Sammlung IV. S. 763 die betreffende Urkunde vom Jahre 1080 mit, in welcher es heißt: „Decaniam in pago Hiletzowe donavi ecclesiae sti Gereonis, ut quicumque praepositus in eadem ecclesia fuerit, etiam Decanus in eodem pago existat“ und meint, es sei hier von einem Ruhrgau die Rede. Von welchem, dem rechtsrheinischen oder dem linksrheinischen, wird nicht gesagt. Allerdings finden wir den Jülichergau auch, wiewohl nur selten, Ruhrgau genannt. Allein in demselben hatte nicht der Propst von St. Gereon, sondern der des Apostelstiftes Decanatrechte. Eben so wenig kann von dem rechtsrheinischen Rheingau die Rede sein,

indem hier der Propst von St. Cunibert (duisburger Decanat) und der Domdechant (neuer Decanat) als ursprüngliche Decane bekannt sind. Es scheint, daß nicht Rure, sondern rure gelesen werden muß und daß es sich nicht um einen Ruhrgau, sondern um die köln'sche Feldmark, die nächste Umgebung der Stadt handelt. Die Decania de rure ist der Gegensatz von der de burgo (urbe), dem in Köln und Trier wohlbekannten Burdecanatus, in der Art, wie wir jetzt einen köln'schen Stadt- und köln'schen Landkreis haben. In der That war der Propst von St. Gereon Decanus natus im bergheimer Decanat, der sich halbkreisförmig um die Stadt Köln herumzieht. Das in pago Hiletzowe in der Sigewin'schen Urkunde möchte wohl in Chiletzowe (Gildgau, Gillingau) zu emendiren sein. — S. 116 u. 117 kommt ein Ort Grieweßwilre vor, den ein Pfalzgraf Hermann mit seiner Gemahlin Helewich dem St. Gereonsstifte schenkte. Ist Grieweßwilre vielleicht der ältere Name von Gereonsweiler bei Rinnich? — Welchen Werth die köln'sche Geistlichkeit von jeher auf die Befugniß, ein Testament machen zu dürfen, legte, ersehen wir aus dem Zusatz zum Todestag des Erzbischofs Willibert, von dem es heißt: „qui dedit clericis libertatem rerum suarum post obitum.“ — Wie ist das plenum convivium in Kempene zu verstehen, das der Erzbischof Anno der heilige stiftete? (S. 117.) — Die Anfertigung des Reliquienstreins des h. Suitbertus setzt Herr Lacomblet in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Daß das Memorienbuch von Kaiserwerth seiner nicht gedenkt (S. 112), ist nur in so fern richtig, als es über die Entstehung des Kunstwerks keine bestimmte und ausführliche Nachricht gibt. Dagegen heißt es (S. 119) von Adolf von Elner, der vom Jahre 1303—1311 (S. 110) Stiftsdechant war, daß er ad capsam b. Suitberti duas schalas argenteas schenkte. Damals also war der Schrein in Arbeit, somit ein halbes Jahrhundert jünger. — Ueber Anno Salm, Johann Wilmius, Johann Gelenius (zur Geschichte von Kempen). S. 110, 112, 121 u. 122. — S. 130—143. Die Besitzungen des Stiftes St. Ursula zu Köln und die Reihenfolge der Aebtissinnen und Dechantinnen desselben. Was die Ursulakirche in Köln für eine Bestimmung hatte, ehe im Jahre 922 Klosterjungfrauen von Gerrisheim dahin versetzt wurden, was es überhaupt mit den Beziehungen beider Stifte für eine Verwandtniß hatte, darüber finden wir hier keinen Aufschluß von Bedeutung. Wenn Herr Lacomblet aus einer Urkunde vom Jahre 927 (Samml. I. S. 48) herauslesen will, die Ursulakirche sei um jene Zeit neu gebaut und dem öffentlichen Gottesdienst übergeben worden (S. 132), so können wir das in der Stelle, die er im Auge hat „ecclesia sanctorum virginum, quae est extra muros colonie civitatis, publice extracta“ nicht finden. „Extracta“ deutet eben nicht auf einen Neubau und „publice“ ist hier kein Adverbium, sondern das Adjectivum von civitatis. Was aber unter civitas und villa publica zu verstehen ist, darüber werden uns die Studien über deutsches Verfassungsweisen von Waig, Maurer, Böpfel u. a. bald ins Klare bringen. — Das Ursulastift hatte auch Leibgewinnsgüter zu Adelert bei Geldern. S. 134. — S. 144 ff. Das Memorienbuch des köln. Collegiatstiftes zum h. Severin von C. F. Mooyer in Minden. Diesen seinen ersten Mitarbeiter hat leider der Tod dem Herrn Lacomblet und der Wissenschaft zu früh entzogen. Vor etwa fünfzehn Jahren erwarb sich der sel. Mooyer einen Coder, aus dem er die Urschrift des genannten Memorienbuches, mit seinen Erläuterungen versehen, mittheilt. Derselbe enthält aber auch mehreres Andere, welches der Geschichtskunde nicht verloren gehen darf, z. B. über die St. Bonifacius-Capelle, das Karthäuserkloster, die St. Catharina-Commende u. s. w. Möge er bald ferner benützt werden! Der sel. Verfasser hat den köln'schen Geschichtsforschern manches Fragezeichen gestellt (S. 149). Ob das S. 150 angeführte Breydelle, Breyell im Kreise Kempen (nicht Kerpen), oder Breyell im Kreise Geilenkirchen

ist, müßte noch näher untersucht werden. — Zu S. 157. Zu Meschenich im Landkreise Köln hatte das St. Severinsstift Güter und das Kirchenpatronat. Der Ort kommt auch unter dem Namen Messingen vor. — Die „ecclesia,“ welche Bischof Wichfried dem Stifte schenkte (S. 160), muß wohl „Zmmedorp,“ statt „Ingedorp“ gelesen werden (Vergl. die Urkunde vom Jahre 948 in Lacomblet's Sammlung I. S. 58). Die Kirche zu Zmmedorp, ganz nahe bei Köln, war bis auf die letzten Zeiten dem Severinsstifte untergeben. — Ueber die Decania und die Decimae in Mula (im Mülgau) s. S. 156 u. 157. — Zur Feier des St. Heribertfestes (16. März) führen die Stiftsgeistlichen alljährlich über den Rhein nach Deutz (S. 153). — S. 169 ff. Die Urkunde des Erzbischofs Everger in Köln für die Abtei von St. Martin daselbst von dem Jahre 989. Es handelt sich um verschiedene Lesarten zweier Urkunden desselben Inhalts. — S. 175. Durch drei in einem wiedererworbenen Cartular des kölnner Domstifts entdeckte Urkunden will Herr Lacomblet seine früheren Behauptungen über die Fortdauer der kölnner Domkirche und des ungeschmälernten Gottesdienstes in derselben, so wie in dem ursprünglichen Chore nach dem angeblich verheerenden Brande bestätigt wissen. Es folgen (VII.) noch einige Nachweisungen der jetzigen Namen verschiedener in Westfalen gelegener Besitzungen der Abtei Werden an der Ruhr und (VIII.) Berichtigungen und Erläuterungen zu dem Lacomblet'schen Urkundenbuche. J. M.

Desselben Werkes dritten Bandes zweites Heft.

Dasselbe enthält: Die Mark- und Waldgenossenschaften. Weisthum des Flammersheimer Waldes. Meibergwert zu Call. Nachener Reichswald. Waldrechte zu Mohrenhoven. Stommeler Wald. Wald Buchholz. Hardter Wald. Duisburger Wald. Weseler Wald. Elberfelder Gemarkenbusch. Gemarken und Wäldereien des Landts von dem Berge. Erkundigung über die Hofesgerichte und Latbänke im Fürstenthum Jülich. Das Retrolodium des Domstifts zu Köln, auszugsweise mitgetheilt und erläutert von C. F. Mooyer in Minden. Die Erläuterungen sind mit Fleiß und Glück zusammengestellt. — Zum Schluß folgt vom Herausgeber ein kleiner Aufsatz über „die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln.“ In diesem Artikel spricht sich Herr Lacomblet gegen eine Ansicht aus, welche ich in einem Aufsatze über die kölnischen Erzbischofe unter den sächsischen und fränkischen Kaisern geäußert habe. Es ist dies die Vermuthung, daß Kaiser Heinrich III. den Propst Anno von Goslar, mit Zustimmung des Papstes Leo IV., noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Hermann von Köln, durch den Titel eines Erzbischofs ausgezeichnet habe. Diese Ansicht stützte ich auf zwei Urkunden vom 20. August 1051 und eine dritte vom 1. November 1054. Herr Lacomblet erklärt sich in dem in Rede stehenden Artikel gegen diese Ansicht, indem er in Bezug auf die Urkunden vom 20. August ein irriges Datum vermuthet, bezüglich der dritten dagegen erklärt er, „daß ihm die Existenz und ein Abdruck derselben unbekannt“ seien. Gerade die letzte Urkunde, wodurch Heinrich III. dem Erzbischof Anno von Köln ein Gut in Amphorbad schenkt, ist es, worauf ich vorzugsweise meine Vermuthung baute. Die Existenz dieser Urkunde entnahm ich aus Böhmer's Regesten zum Jahre 1054 Nr. 1656, Lang's regesta sive boicarum rerum autographa p. 89, codex probationum diplomaticus zur Vertheidigungsschrift über die bamberger Landeshoheit über Fürth Nr. 54. Die Existenz einer solchen Urkunde war mir also nicht zweifelhaft und es kam mir darauf an, den dem Anno in dieser Urkunde zugelegten Titel „archiepiscopus“ zu erklären. Daß ich mich dabei in Vermuthungen ergehen mußte, ist leicht erklärlich, und Herr Lacomblet wird mir zugeben, daß auf dem Gebiete der Geschichte, da, wo die verbürgten Nachrichten

schweigen, Vermuthungen in vollem Maße berechtigt sind. Herr Lacomblet wird um so weniger dieser Behauptung entgegengetreten können, als gerade sein ganzer Excurs über die Annonischen Siegel, so wie seine Bemerkungen über die Urkunden vom 20. August meist nur Vermuthungen sind. Auch jetzt noch würde ich den Bemerkungen Lacomblet's gegenüber an meinen Vermuthungen festhalten, wenn ich nicht den von Moritz in den *Monumentis boicis* t. 31 gegen die Echtheit der beregten Urkunde geäußerten Bedenken beitreten müßte. Ich trage nun auch kein Bedenken, der Vermuthung des Herrn Lacomblet mich anzuschließen, daß die Urkunden vom 20. August (von einer derselben befindet sich das prachtvoll erhaltene Original mit dem schönen Siegel des Kaisers im städtischen Archiv) verfehrt datirt sind. Was die Siegel des Erzbischofs Anno betrifft, so theilt Lacomblet die ihm bekannten Annonischen Siegel in solche, welche die Bezeichnung „*Archiepiscopus Coloniensis*“ und in solche, welche bloß die Bezeichnung „*archiepiscopus*“ tragen. Die Siegel der ersten Gattung kommen nach seiner Vermuthung bei Urkunden über erzbischofliche Angelegenheiten, die anderen bei Reichs-Angelegenheiten in Anwendung. Mit gleicher Unterscheidung, scheint Lacomblet weiter zu vermuthen, habe sich Anno, je nachdem er als kölnner Kirchenfürst oder als Reichsverweser auftrat, in seinen Briefen bald *archiepiscopus Coloniensis*, bald bloß *archiepiscopus* genannt. Doch sieht man den Inhalt der verschiedenen Briefe und Urkunden des Erzbischofs Anno etwas näher an, so ergibt sich unläugbar, daß Anno selbst nicht im aller Entferntesten an solche Unterscheidung gedacht hat. Hätte er eine solche Unterscheidung machen wollen, so würde er dieselbe darin gesucht haben, daß er das eine Siegel mit *archicancellarius*, das andere mit *archiepiscopus* bezeichnete. In einer Urkunde des Jahres 1063 nennt er sich *Anno dei gratia archiepiscopus*, eben so in Briefen von 1067 und 1068; in einem Briefe des Jahres 1069 nennt er sich einfach *episcopus*, nicht, wie Herr Lacomblet angibt, *archiepiscopus*. Es sind dies alles Briefe, in welchen er nicht in seiner Eigenschaft als Reichsverweser, sondern recht eigentlich als kölnischer Erzbischof auftritt. Die Annahme also, daß Anno da, wo er sich einfach *archiepiscopus* genannt, in seiner Eigenschaft als Reichsverweser aufgetreten sei, ist hiernach haltlos. Aus sämtlichen bekannten Briefen und Urkunden Anno's ergibt sich, daß Anno sich wenig um eine stereotype Titulatur kümmerte, und daß er bei solcher Titulatur keineswegs an die Unterscheidung gedacht hat, welche Lacomblet hervorhebt. In einer Urkunde von 1057 nennt er sich *Anno secundus sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus*, 1061 *Anno etsi peccator sanctae Coloniensis ecclesiae christo prop. archiepiscopus*; 1063 *Anno dei gratia archiepiscopus*; 1064 *Anno secundus Coloniensis ecclesiae archiepiscopus*; 1064 oder 65 *Anno sanctae ecclesiae Coloniensis archiepiscopus*; 1067 *Anno archiepiscopus*; 1067 *Anno secundus Coloniensis archiepiscopus*; 1068 *Anno secundus* (ohne *archiepiscopus*); 1069 *Anno episcopus*; 1073 *Anno agrippinensis ecclesiae archiepiscopus*; 1074 *Anno secundus Coloniensis archiepiscopus*; 1075 *Anno Coloniensis archiepiscopus*. Eben so wenig, wie bei den Urkunden und Briefen, kann ich bei den Annonischen Siegeln die von Lacomblet hervorgehobenen Unterscheidungen gelten lassen. Der Umstand, daß zwei Siegel die Bezeichnung *archiepiscopus* allein tragen, während auf den anderen sich *archiepiscopus Coloniensis* findet, scheint mir mehr ein Spiel des Zufalls zu sein, als es auf einer bestimmten Absicht beruhte. Der Siegelstecher kümmerte sich eben nicht mehr um den genaueren Titel des Erzbischofs, als Anno selbst, und so tragen zwei Siegel bloß den Titel *archiepiscopus*, während die übrigen die Legende *archiepiscopus Coloniensis* haben. Wäre die von Lacomblet geäußerte Vermuthung durchschlagend, so würde Anno die bei Lacomblet abgedruckte Urkunde Nr. 218 nicht mit dem in dem Lacomblet'schen Aussage mit Nr. 4

bezeichneten Siegel unterseigt haben, denn in dieser Urkunde handelt Anno nicht als Reichsverweser, sondern recht eigentlich als Erzbischof. Herr Lacomblet scheint zu vermuthen, das Siegel Nr. 1 sei im Jahre 1074 geraubt oder vernichtet worden. „Das Volk,“ sagt er, „war in seinen Palast eingedrungen, hatte Alles zerschlagen und geraubt. In der Urkunde vom 3. Oct. 1074 für das Stift St. Cunibert finden wir daher ein neues, das vierte Siegel.“ Doch keineswegs ließ Anno sich aus diesem Grunde ein neues Siegel anfertigen, denn er war noch im Besitze eines Siegels, welches den kölnen Tumult überlebt hatte; es war dies ein Siegel, welches ähnlich ist dem Siegel Nr. 1; Lacomblet kennt dieses Siegel nicht; es ist das fünfte bekannte Annonische Siegel und befindet sich auf den in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ unter Nr. 25 und Nr. 29 abgedruckten Urkunden; Nr. 25 trägt das Datum 1072, ist also vor dem Tumult ausgestellt; Nr. 29 trägt das Datum 1075, ist also nach dem Tumult ausgestellt. Die bei Lacomblet Nr. 225 abgedruckte Urkunde liegt in schönem Original im kölnischen Stadtarchiv und trägt das prächtig erhaltene Siegel Nr. 1. Es ist wahrscheinlich, daß auch diese Urkunde nach dem Tumulte von 1074 ausgestellt ist. Neben dem Siegel Nr. 5 hätte Anno dann auch noch das Siegel Nr. 1 besessen, und es wäre um so weniger Veranlassung gewesen, das Siegel Nr. 4 anfertigen zu lassen.

Dr. Ennen.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben von Heinrich Beyer, Königl. Preuss. Provincialarchivar und Archivrath. Erster Band, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169. Coblenz 1860. 823 Quartseiten.

„Die Nothwendigkeit, nach dem Erscheinen des trefflichen Urkundenbuchs von Lacomblet für die Geschichte des preussischen Niederrheins,“ heißt es in der Einleitung, „ein ähnliches, sich genau an dieses anschließende Werk für die Geschichte des Mittelrheins in das Leben treten zu lassen, bedarf keines Nachweises.“ Es ist erfreulich, zu vernehmen, daß die Stellung des sehr mäßigen Kaufpreises dieser ausgezeichneten Publication durch die Fürsorge des Directoriums der Staatsarchive und die Munificenz der Provincialstände ermöglicht worden ist. Ein besonderer Vorzug dieser Sammlung besteht darin, daß die Urkunden, welche wir bisher nur aus den fehlerhaften Abdrücken in der amplissima collectio von Martene und Durand kannten, vollständig und correct mitgetheilt werden. Wo den früheren Forschern, bei der Unzugänglichkeit der Archive, meistens nur mangelhafte, nicht selten willkürlich abgeänderte Abschriften zu Gebot standen, konnte Herr Beyer die Originalien und noch 19 sorgfältig angelegte Diplomatarien benutzen. Wenn der Titel des Werks nur von dem Mittelrhein spricht, so glaube doch ja keiner, daß es für unseren Niederrhein inhaltlos ist. Es sei hier nur erinnert an den bedeutenden Güterbesitz der Abtei St. Maximin durch die Eifel und den der Abtei Prüm, der sich den Rhein entlang bis in das friesische Gebiet hinein ausdehnt. Es ist erfreulich von dem für Localgeographie, Agronomie und Culturgeschichte so belangreichen präumer Güterverzeichnis des Caesarius von Milendonk vom Jahre 1222 in unserem Werke (S. 142—201) einen untadelhaften Abdruck zu finden. Die demselben beigefügten Personen-, Orts- und Sachregister (S. 721—821) lassen nichts zu wünschen übrig. Im Personen-Verzeichniß ist, den Wünschen der Germanisten-Versammlung in Frankfurt gemäß, auf die poesiereichen und in sprachlicher Beziehung wichtigen Mancipienamen besondere Rücksicht genommen (S. VIII. u. 759 ff.). Möge die

schmerzenreiche Krankheit, die der Herr Herausgeber beklagt, ihn mittlerweile verlassen haben und einer dauernden Gesundheit gewichen sein! Möge der liebe Gott ihn zu seinen mühevollen Arbeiten kräftigen und stärken! J. M.

Von „Quellen der Westfälischen Geschichte von J. S. Seiberg“ sind zwei Hefte des zweiten Bandes (1859 u. 1860) erschienen. Vergleiche unsere Annalen VIII. S. 272.

Es werden darin geliefert: 1. Die *Chronica pontificum Coloniensium* von Levold a Northof, 2. Die alten Rathsbücher der Stadt Brilon von 1497 und 1595. Als Vorwort (S. 20–57) Geschichtliches über Brilon, von der Zeit an, wo der Ort als Stammgut des sächsischen Kaiserhauses unter Otto dem Großen an die von ihm gegründete Kirche von Magdeburg kam, bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. Seit dem Abfall von Soest galt Brilon als die Hauptstadt des kölnischen Westfalens. 3. Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen. Diesmal erfahren wir, wie es in Soest herging. 4. *Chronica comitum et principum de clivis et marca, Gelriae, Juliae et Montium, nec non Archiepiscoporum Coloniensium usque ad annum 1392* (S. 113–161). „Auf diese Chronik scheint früher großer Werth gelegt zu sein, weil sie sich in mehrfachen Abschriften verbreitet und erhalten hat. Sie war bisher ungedruckt. Aus ihr erfahren wir manches Neue, z. B. die bisher unbekannte Ursache, weshalb der junge Graf Floris von Holland von Hermann von Ruick und dessen Bruder Gottfried im Jahre 1132 bei Utrecht erschlagen wurde“ (S. 167. Vergl. S. 121). Der Verfasser hat sich nicht genannt, er war aber ein Clever, und zwar ein recht patriotischer. Auch scheint er dem geistlichen Stande angehört zu haben. — S. 214. Wie die *nobiles villae terrae Kempensis, Aldekerk et Nieukerk* in Folge der Schlacht von Worringen an Reinold von Geldern kamen. — S. 225. Ueber das heilige Kreuz Kranenburg. — S. 240. Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, erwirbt das Schloß und das Land von Dyde. — 5. Geschichte der großen, soester Fehde, 1444–1447, von einem Zeitgenossen Barth. von der Lade (S. 254–407). Die soester Fehde, welche die Stadt Soest gegen ihren Landesherren, den kölnischen Erzbischof Diethrich von Mors, führte, „besteht aus einer ununterbrochenen Reihe von empörenden Gewaltthätigkeiten, welche die Parteien weniger gegen einander, als gegen ihre wehrlosen Angehörigen, die als Privatleute am Kriege unbetheilt waren, begingen.“ Die beiderseitigen Heere schienen aus Haufen von Räubern und Mordbrennern zu bestehen, die ihren Kriegsrühm darin suchten, Wehrlose zu plagen und bebaute Gegenden in Wüsten zu verwandeln. Wie ungeheuer die Verwilderung war, geht aus diesem einzigen Umstande hervor, daß die Kölner, obgleich Söldner eines geistlichen Fürsten, es nicht scheuten, Kirchen zu erstürmen, zu plündern, zu verwüsten und Heiligthümer zu entweihen. Dem Verfasser, als einem soester Stadtbürger, ist natürlich alles Unrecht auf Seiten der Kölner. Dennoch erzählt er alle frevelhaften Heldenthaten der Soestigen und ihrer Gegner mit einer uns anwidernden Gewissenhaftigkeit. Er weiß die Anzahl der erbeuteten Kühe, der abgehauenen Bäume, der niedergebrannten Häuser, der eingefangenen Männer und der mißhandelten Frauen genau anzugeben! Einen tröstenden Blick in all dieses Elend gewähren die wohlgemeinten und ausdauernden Bemühungen vieler benachbarten Fürsten und Städte, eine Versöhnung zu Stande zu bringen. Auch in Dröy, Mors und Uedingen wurden deshalb Tagfahrten abgehalten (S. 329, 336, 387 u. a.). Von dem Erzbischof Diethrich, mit dessen Tod (1463) der Bericht über die soester Fehde abschließt, heißt es S. 407, er sei ein „beter Krigsmann als Biscop“ ge-

wesen. 6. Güterverzeichniß des Klosters Delinghausen vom Jahre 1280. Delinghausen war ein prämonstratenser Nonnenstift, gegründet im Jahre 1174. In Bezug auf die Güter dieses Gotteshauses ist Folgendes merkwürdig. Im Jahre 1233 schenkte demselben Graf Gottfried von Arnberg seine Capelle in der Freiheit Hachen mit ihren Einkünften unter der Bedingung, daß das Stift den Gottesdienst darin durch einen dazu befähigten Geistlichen müßte versehen lassen. Im Jahre 1803 zog die hessische Regierung die Einkünfte der Capelle ein, ohne sich um ihre Unterhaltung und den Gottesdienst zu bekümmern. Ein deshalb mit dem Fiskus geführter langwieriger Rechtsstreit wurde im Jahre 1848 gegen den Capellen-Vorstand in Hachen in letzter Instanz entschieden. Damals aber, sagt Herr Seiberg (S. 410), war die Urkunde, woraus das Verhältniß klar hervorgeht (in seinem Urkundenbuch III. Nr. 1087) noch nicht gedruckt. Sollte dieser Umstand nicht ermutigen, den Rechtsstreit wieder aufzunehmen? 7. Nachtrag zu Lebold's von Northof Chronik der köln. Kirchenfürsten. Die der wolfsbütteler Handschrift entnommenen Nachrichten beziehen sich auf die Erzbischöfe Wilhelm, Adolf II., Engelbert III., Cuno von Falkenstein und Friedrich von Saarwerden. 8. Eine hanseatische Gesandtschaft von Bremen nach Spanien, auf ihrer Reise durch Westfalen 1606. Nach dem Tagebuch des Anführers, eines lübed'schen Rathsmannes. Der Weg ging über Münster, Hamm, Dortmund, Hagen und Gevelsberg auf Köln zu. Immer Klagen über abscheuliche Wege und als Raubgefindel herumschwärmendes Soldatenvolk. Am 9. December gelangte der Zug über Beyenburg nach Lemney, Tags darauf bis zur fetten Henne. „Den 18. passirten wir Schlebusch, Dünnwald und Müllem und kamen den Mittag nach Deutz, wo wir unser Dortmundisches Convoy ab dankten. In Köln, wo zwei Tage Mast gehalten wurde, wurden die Wertwürdigkeiten besehen u. s. w. Wir zogen den 13. aus Köln und kamen den Abend durch Brauweiler nach Berchem, und war der Weg sehr unsicher. Den 14. passirten wir auch Göllich und unter Wegen kamen 50 Soldaten zu Pferde aus einem Dorj und setzten zu Anfang auf uns zu. Wie sie uns aber ziemlich stark befunden, verließen sie uns und fielen an 30 Karren mit Gütern beladen, so von Köln kamen, und meinten die zu erobern. Dieselben Karren aber waren mit 20 Schützen aus Berchem accompagnirt, nahmen ihre Sachen in guter Acht, brachten die Karren aneinander und die Schützen dazwischen, welche tapfer auf die Reuter, so von den Pferden gestiegen und die Karren anfallen wollten, schossen und erlegten ihrer egliche, also daß sie mußten mit Schande wieder abziehen. Wir hielten stille und sahen dem Scharmügel zu u. s. w.“ Am 15. December kamen sie nach Jülich, wo sie, weil es Christabend war, nach dem neuen Kalender, verblieben. 9. Güterverzeichniß der Pfarrkirche zu Anröchte (aufgenommen von dem Pleban Thewert) im Jahre 1301. In demselben werden verschiedene zinspflichtige Häuser als „juxta theatrum“ gelogen, bezeichnet. Herr Seiberg hält es für wahrscheinlich, daß Theatrum einen offenen Gemeindeplatz bedeutet und will die Uebersetzung mit Gerichtshaus nicht gelten lassen. Uns scheint Theatrum mit unserem niederdeutschen Spielhaus (Lac. arch. I. S. 280) gleichbedeutend zu sein. Die Spielhäuser waren Gemeindefhäuser, die nicht nur zu gerichtlichen Verhandlungen, sondern auch zu geschäftlichen Zusammenkünften, eben so zu Festessen, Tänzen und Aufführungen dramatischer Spiele dienten. 10. Kurze Beschreibung der kaisertl. brandenburg. Belagerung der Stadt Werl im Jahre 1673. 11. Verzeichniß der Aebtissinnen von Essen bis zum Jahre 1644. Die Markt- oder Pfarrkirche zur h. Gertrudis wird hier im Jahre 1261 noch capella genannt. Vergl. die alte und die neue Erzdi. Köln I. S. 284. 12. Die Urkunden-Nachlese enthält 12 Stücke. Die Urkunde des h. Anno vom 3. October 1074 zu Gunsten des St. Cunibertsstifts, welche Lacomblet (Urkunde I. Nr. 218) aus dem Chartular desselben

mittheilt, erscheint hier in einer ganz anderen, viel kürzeren Fassung aus den Farragines Gelen's (Vergl. Lac. Arch. III. S. 174). Anno schenkte dem Stifte unter andern eine Jahrrente von 20 (nach Lac., 30 nach Seib.) Mub Weizen aus gewissen Waldungen, welche nach der Version des Chartulars in Maseneel vel Alpheim, nach den Farragines in Masenceel lagen. Lacomblet spricht von Einkünften zu Maasniel. Unseres Erachtens ist von den Wäldern Berinchart zwischen Alpen und Xanten und Buchholz zwischen Menseln und Mors die Rede. Der Name muß unbedingt Maiencel gelesen werden. Bekanntlich kommt Menseln vor Zeiten als Magecella (a. u. N. Köln. Erz. I. S. 255) vor. — S. 467 zwei Urkunden vom Jahre 1227 über die Errichtung von fünf neuen Pfarssystemen in Soest. — S. 474. Johann und Gottschalk von Paderberg erklären die Stadt Paderberg für frei und geben ihr gewisse statutarische Rechte. J. M.

Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von J. S. Seiberg u. s. w. I. Theil. Die Anfänge der westfälischen Geschichte bis zum Ausgang der Karolinger (912). Arnberg 1860. 358 Seiten.

Der Zweck seines Unternehmens ist, wie der Herr Verfasser sagt, die in neuerer Zeit für deutsche Rechts- und Staatsgeschichte gefundenen Resultate auf ein einziges Reichsterritorium, das ehemalige Herzogthum Westfalen, anzuwenden. Den Erörterungen des ersten Theiles werden drei Perioden zu Grunde gelegt: die uranfängliche, die merovingische und die karolingische. Für die erste mußten hauptsächlich die Nachrichten der alten Classiker benutzt werden. Es werden in dem ihr gewidmeten Abschnitte die Grenzen und Beschaffenheit des Landes, seine Bewohner, ihr Zusammentreffen mit den Römern und die gesellschaftlichen Zustände der Gegend besprochen, Alles bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts. Bei den zwei folgenden Perioden zerfällt das Werk in Landesgeschichte und Rechtsgeschichte. Worüber die Landesgeschichte sich ergeht, mögen uns die Ueberschriften klar machen: Franken und Sachsen (in der dritten Periode Westfalen und Engern), gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen, Hauswirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Waldwirthschaft, Jagd, Fischerei, Industrie und Handel. Für die dritte Periode kommt noch ein eigener, dem westfälischen Herzogthum, seinen Gauen und ihren Grafen gewidmeter Paragraph hinzu. In der Rechtsgeschichte werden abgehandelt die Rechtsquellen und das Rechtssystem, dann die Standesverhältnisse, das Familien-, Sachen-, Erb- und eheliche Güterrecht, das Recht der Forderungen und das gerichtliche Verfahren alles als zum Privatrecht und endlich die Landes- und die Gemeindeverfassung als zum öffentlichen Rechte gehörig, wo bei der dritten Periode die Kriegsverfassung und das Abgabewesen, wie auch zuletzt das Kirchenrecht oder die Stellung der Kirche zum Staate und die innere Einrichtung derselben in eigenen Abschnitten berücksichtigt wird. Damit der Leser sich von dem Gehaltsreichtum der Arbeit einen klaren Begriff mache, wollen wir aus jeder der beiden letzten Perioden einen Abschnitt herausnehmen und angeben, was in demselben besprochen wird. Der mit „Gesellschaftliche Zustände“ in der merovingischen Periode überschriebene Abschnitt handelt über die religiösen Anschauungen der heidnischen Franken und Sachsen, ihren Götter- und Opferdienst, über Priester und Tempel, die Wahrsagerin Ganna, die Götter Mannus, Hertha, Thor, Odin, Freya, die Sagenhelden Siegfried und Baldur, über Alrunen, Hornen, Walkyren, Wichte, Elben, Kobolde und Nixen, Niesen und Hünen, die vier Elemente, Bäume, Hausthiere und Wild, Gestirne, Schicksale und Tod, Seelen, Teufel, Hexen, Zauberer,

Wahrjäger und Vermüthungen, über Volkszustände und Standesverhältnisse. gemeine Mark, Saalland, Landwehren und Gränzbezeichnungen. Was in der Karolingischen Periode als „Kirchenrecht“ überschrieben ist, ergeht sich über Bischöfe, Archidiaconen, Erzpriester und Pfarrer, den Erzbischof von Köln als Metropolitan von Westfalen, den h. Cunibert, Diöcesanrecht des Bischofs, Synodalgerichte, Kirchenbann, Einführung der Zehnten, allgemeine Schutzvogtei des Königs über Kirchen, besondere Patronate, kirchliche Schutzvögte, Ernennung der Bischöfe und Klosterobern, die kölnier Chorbischöfe, Canonische, Mönche und Nonnen, die ersten Kirchen in Sachsen, die ältesten Klosterstiftungen in Westfalen, zu Oresburg und Meschede, die Kirchen zu Brilon, Alme und Herzfeld und die Evangelienharmonie der Heliand. Den Ort für den Tempel der Lanfana will Herr Seiberg nicht bestimmen; er hält aber fest, „daß derselbe nicht über die Gränzen des Herzogthums Westfalen hinausgerückt werden dürfe“ (S. 29, vergl. S. 186). Das von Karl dem Großen im Jahre 776 eroberte Sieburg scheint derselbe für das Sieburg an der Lenne anzusehen (S. 190), was jedoch mehr gegen als für sich hat. Ueber die Gau-Eintheilung von Westfalen (S. 229 ff.) werden wir nicht eher ins Reine kommen, bis feststeht, ob das Land südlich von der Lippe, als Karl der Große die Sachsen mit Krieg überzog, erst erobert werden mußte oder damals schon zum Frankenreich gehörte (Vergl. unsere Annalen VIII. S. 248). Ein bedeutender Schritt ist durch die nunmehr allgemein anerkannte Uechntheit des Registrum Sarachonis geschehen (S. 254). — Möge auch einer unserer ersten Koryphäen im Gebiete der Geschichte des Verfassungswesens in seinem neuesten Werke behaupten, Herr Seiberg habe in seiner Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen überhaupt nichts Neues geliefert, so soll uns das an dem Werthe der Arbeit nicht irre machen; einem Manne von solcher Belesenheit und Erudition kann allerdings nur selten und wenig Neues geboten werden. Uns ist es mehr als genügend, daß Herr Seiberg das ihm Bekannte eben so anschaulich als anmuthig zusammengestellt hat. Sein Zweck, die Ergebnisse der ältesten und neuen Forschungen auf sein Heimatland Westfalen anzuwenden, ist so glücklich erreicht, daß wenigstens wir Rheinländer daselbe um dieses Geisteserzeugniß beneiden. Möge die Fortsetzung nicht lange auf sich warten lassen.

J. M.

Anno II. der heilige, Erzbischof von Köln und dreimaliger Reichsverweser von Deutschland. 1056—1075. Sein Leben, sein Wirken und seine Zeit, nach den Quellen bearbeitet von Megidius Müller. Leipzig 1858. 200 Seiten und drei Kupfertafeln.

Nachdem der Herr Verfasser eine Uebersicht der Zustände von Kirche und Staat im elften Jahrhundert gegeben hat, behandelt er Anno's Herkunft, Geburt und Jugendjahre, sein Wirken zu Bamberg und Goslar, und im Kriege gegen die Ungarn, so wie seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln, wie er mit dem Pfalzgrafen Heinrich (von Laach) in eine Fehde verwickelt wurde, welche die Abtretung von Siegburg an die kölnische Kirche zur Folge hatte. Wegen der Entführung des jungen Königs Heinrich IV. wird Anno vertheidigt. S. 38 ff. Erste (1062—1064), zweite (1066) und dritte (1072) Reichsverwaltung Anno's. Sein Verhältniß zum Papste Gregor VII. (S. 106), sein Wirken in seinem Bisthum, sein Privatleben (S. 109), seine Stiftungen (S. 115), sein Einfluß auf Kunst und Literatur (S. 130), seine Tugenden (S. 134), sein Charakter (S. 160). — Nach dem bedauernswerthen Aufstand der Kölner in der Osterwoche 1074 zog sich Anno nach Siegburg zurück, wo er nach einigen Monaten verschied (S. 142—150). Dem Herrn

Verfasser gebührt das Verdienst eines fleißigen Sammlers aus den Quellschriften. Minder glücklich ist er in der Bearbeitung seines Stoffes, welcher es durchgehends an Kritik fehlt. Was im siebenten Hauptstück (S. 110 ff.) über die weltliche Gerichtsbarkeit der kölnner Erzbischöfe im elften Jahrhundert gesagt wird, ist ungenau, zum Theil unrichtig. Ueber die Gerechtsame der kölnner Erzbischöfe in Neuß wäre Lacomblet's „die letzten Spuren des fränkischen Saalhofes zu Neuß“ (Archiv II. 2. S. 319 ff.) zu benutzen gewesen. Herr Müller hält die Annonische Urkunde vom 27. September 1074 noch immer für echt, obgleich das Gegentheil schon längst anerkannt ist. Auch ist es nicht so gewiß, wie er meint (S. 10), daß Anno aus dem Geschlechte der von Dassel war (vergl. unsere Annalen 1857 S. 316 ff.). Der von ihm angeführte Bericht über ein beim Grabe des h. Anno geschehenes Wunder, worin „Dassela pereclebris ac inelyta antiquissimi comitatus Dasselani civitas primaria als praesulis sanctissimi Annonis caenobii nostri fundatoris largissimi domus ac locus natalis vorfommt, tann in der gegebenen Form unmöglich aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts herrühren. Die Erzählung der 430 Wunder ist eine Uebearbeitung (Interpolation), die sich kaum eines Alters von zweihundert Jahren rühmen tann. Im letzten Anhang (S. 188) werden zwei alte Biographien, Anno's, welche vor 1183 verfaßt sind (?), mitgetheilt. Und doch kommen darin nicht nur rustici Stildorpienses (S. 192) und ein Romani imperii Caesar et archidux (S. 196), Mars und Venus, eine patria Montensis, sondern sogar ein Montium Ducatus (S. 192) vor. Inhalt und Fassung, das Verhältniß eingeschlossen, verrathen ein Nachwerk aus der sogenannten Renaissancezeit. Es ist ungenau, wenn es S. 118 heißt, Anno habe Siegburg mit folgenden Gütern: Agger . . . Zülpich beschenkt. Es müßte heißen: mit Gütern (Höfen) an folgenden Orten. Die auf den Tafeln II. und III. gegebenen vier Wappen sind, wie der Herr Verfasser S. 12, Anmerkung („Wappen waren zu Anno's Zeit noch nicht in Gebrauch“), selbst zu fühlen scheint, für den Zweck seines Werkes ganz ohne Werth. Von größerem Belange ist das Brustbild unseres Heiligen (Tafel I.) und würde es noch mehr sein, wenn über das Original etwas Näheres berichtet worden wäre. Mit dem Ganzen wolle man die Abhandlung über Heinrich's IV. Entführung von Kaiserswerth nach Köln durch Erzbischof Anno II. zugleich ein Beitrag zum Leben Anno's von Dr. J. A. Krebs, in unserem dritten Annalenhefte vergleichen. Darüber, was aus dem Sohne Heinrich des Wütherichs, den Anno als seinen Jüdling zu sich nahm, geworden ist, werden wir noch immer im Ungewissen gelassen. J. W.

- a) Siegburg und der Siegfkreis. Seine Sagen und seine Geschichte von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, nach den besten Quellen bearbeitet von Megidius Müller. Siegburg 1858—1860.
- b) Die Stadt und Herrlichkeit Crefeld, historisch-topographisch dargestellt durch Dr. Hermann Keussen. Crefeld 1859.
- c) Die Gemeinde und Pfarre Fischeln, im Kreise Crefeld, aus den dortigen Archiven der Kirche und Gemeinde, so wie aus anderen handschriftlichen Quellen von Joh. Peter Leugen. Erster Theil. Fischeln 1860.
- d) Beiträge zur Geschichte von Biersen. Zweiter Abschnitt (von Schröteler, Pfarrer).

Daß unsere Geschichtsforschung auch für die engeren Localkreise im Fort-

schreiten ist, davon haben wir hier wieder vier erfreuliche Beweise. Wer in seiner Heimat und nächsten Umgebung Alles, selbst das unbedeutend scheinende, was über die Vorzeit Zeugniß gibt, fleißig sammelt und sorgsam aufbewahrt und redlich wiedergibt, macht sich um die Geschichtswissenschaft so wohl verdient, wie der Gelehrte, der aus seltenen und bändereichen Werken und mühsam aufgesuchten urkundlichen Quellen seine Urtheile über die Vergangenheit systematisch zusammenzustellen gelernt hat. Nur ungern nehmen wir von den drei letzten Schriften (b., c. und d.) Abstand, uns mit der einfachen Anzeige begnügend. Es läßt sich aber nicht anders machen, da das eine (b.) noch immer unvollendet ist, das andere (c.) einen zweiten Theil zur Folge haben wird und endlich das letzte (d.), welches periodisch in dem Vierseener Localblatt erschien, als Buch unter dem angegebenen Titel und in vermehrter Auflage zu erwarten ist (vergl. unsere Annalen VIII. S. 262). Die Bitte, die drei genannten Herren Verfasser mit Beiträgen, besonders solchen urkundlichen, die, wie es oft der Fall ist, sich aus der Heimat in die Fremde verirrt haben möchten, zu unterstützen, sei hier wiederholt. Das Werk über Siegburg u. s. w. ist in zwei Bändchen (jedes in fünf Heften oder Lieferungen) erschienen. Das erste zählt 395, das zweite 362 Seiten. Jedem ist eine Urkunden-Sammlung, lateinischer Text und deutsche Uebersetzung gegenüber, beigegeben, dem ersten auf 82, dem zweiten auf 108 Seiten. Die meisten dieser Urkunden sind zwar durch Kremer, Lacomblet, Günther u. A. bekannt geworden. Es ist aber immer sehr gut, daß solche Nachrichten dem größeren Publicum, auf dessen Ortsgeschichte sie Bezug haben, zugänglich gemacht werden. Auch hat der Herr Verfasser sich in die Fundgrube unserer geschichtswissenschaftlichen Schätze, das Provincial-Archiv zu Düsseldorf, hineingearbeitet und daraus manche werthvolle Urkunde, die bisher noch nicht in Druck erschienen war, zu Tage gefördert, z. B. Verfügung des kölnner Erzbischofs Philipp in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinde von Bergheim zum Baue an der Pfarrkirche von Siegburg. 1169. (I. 3. XXXVII), Revers des Grafen Wilhelm von Berg in Betreff der Schutvogtei über die Abtei Siegburg, 1296 (I. 4. LXI), die Pfarrei Siegburg wird der dortigen Abtei incorporirt, 1319 (ebendasselbst LXIV), Papsi Innocenz III. genehmigt es, daß die Pfarrkirchen zu Overpleis und Jülpich der Abtei Siegburg incorporirt worden waren 1206 (2. III. XCI), Canonisationsbulle des h. Anno 1183 (I. 5. LXXVI), Stiftungsurkunde über die Errichtung der Propstei St. Cyriak bei Overrath, 1256 (ebendasselbst XLIX), die Pfarrkirche zu Overrath wird dieser Abtei incorporirt, 1319 (ebendasselbst LXXI), Vertrag zwischen der Abtei und der Stadt Siegburg in Bezug auf den Schutz der gegenseitigen Privilegien, 1355 (ebendasselbst LXXVI). Diese in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde ist nach dem Original gegeben. Für die Kritik wäre es von Wichtigkeit gewesen, wenn allenthalben angegeben worden wäre, ob die mitgetheilten Urkunden nach den Originalen, nach beglaubigten oder nicht beglaubigten Abschriften oder aus Diplomatarien genommen sind. Schade auch, daß nicht ersichtlich ist, woher die Statuta des siegburger Landcapitels (2. 4. LIX) rühren. Die letzte der dem Landesarchiv zu Düsseldorf entnommenen Urkunden, „Tauschvertrag zwischen der Abtei Siegburg und dem Stifte zu Meschede über mehrere Güter und Zehnten zu Limburg, Beuel und Stodern, 1412“ (2. 5. LXXVIII) ist besonders dadurch merkwürdig, daß sie uns das Alter eines der von Seiberg (Quellen der westfälischen Geschichte I. 3 S. 381) mitgetheilten Güterverzeichnisses von Meschede bestimmen hilft. Nach der von Herrn Müller angegebenen Urkunde ist der eine der von Herrn Seiberg benutzten Codices aus dem Anfange des fünfzehnten und nicht des vierzehnten Jahrhunderts (Seiberg I. c. S. 385. Vergl. S. 409 ebendasselbst mit S. LXXXI Müller u. s. w. 1. 5). In unserem Werte wird aber „Peysrke“ unrichtig mit „Gerste“ übersezt. Es

ist von Pflirschen die Rede (Vergl. unsere Annalen VIII. S. 272). — Ueber ein einem erschlagenen Junker von Drachensfels gesetztes Sühnkreuz s. S. 265. 2. 4. (Vergleiche Jahrbücher des Vereins u. s. w., Bonn 1860. S. 131.)  
 J. M.

Annales canonicorum regularium s. Augustini ord. s. Crucis, ex monumentis authenticis collegit, disposuit, illustravit Cornelius Rudolfus Hermans etc. Silvae ducis, 1858.

Der Herr Verfasser, bekannt als ein fruchtbarer Schriftsteller in Sachen seiner heimathlichen Gegend, der holländischen Provinz Nordbrabant, ist Rector des Gymnasiums zu Herzogenbusch. Sein Werk besteht aus drei Bänden, wovon die beiden letzten den Codex diplomaticus bilden, der im Ganzen 516 Stücke enthält, theils Urkunden im engeren Sinne (die älteste ist vom Jahre 1248) theils Briefe, Berichte, Protocolle, Verzeichnisse, Auszüge aus gedruckten Werken, Alles bezüglich auf die Geschichte des Kreuzherrenordens bis auf die neuesten Zeiten. Dieser Orden hat nämlich das Eigenthümliche, daß er sich in ununterbrochener Rechtscontinuität bis auf unsere Zeiten erhalten hat. So wie das deutsche Niederland seine Heimat war, dient es noch dem zwar gebrochenen und altersschwachen, aber noch immer fortlebenden Institut zum Aufenthalt. Theodor von Celles, ein niederländischer Edelmann, hatte im Jahre 1190 als Kreuzfahrer mit seinem Bischof und Lehnsherrn Rudolph von Lüttich das gelobte Land besucht. Nach seiner Rückkehr trat er in den geistlichen Stand und predigte einen Kreuzzug gegen die Albigenfer. Hierauf entsagte er seiner Pfründe und schlug mit einigen Gesinnungsgenossen bei einer alten, dem heiligen Theobald gewidmeten Capelle vor der Stadt Huy seine Wohnung auf. Dieser Ort, in der Volkssprache Clair-lieu genannt, wurde das Mutterhaus eines Ordens, der sich bald über die deutschen Niederlande, Frankreich und England verbreitete. Clair-lieu bei Huy blieb der Sitz des Ordensoberhauptes (Prepositus generalis) bis zu den Stürmen der französischen Umwälzung. Was der ursprüngliche Zweck des Ordens war, ist selbst seinen Angehörigen, die über denselben geschrieben haben, nicht klar gewesen. Ihre gewöhnliche Ansicht ist, die Kreuzherren hätten die Bestimmung gehabt, den Kreuzfahrern als Feldcapläne und Seelsorger zu dienen. Wahrscheinlicher ist, daß ihre Ordenshäuser Herbergen für Pilger nach dem heiligen Lande sein und daß sie selbst als Kreuzzugprediger sich verwenden lassen sollten. Zu den Häusern des Ordens gehörte auch das St. Agatha-Kloster bei Ruyd in Nordbrabant, das mit all seinem Grundbesitz und sonstigem Zubehör durch den westfälischen Frieden dem Fiscus des Prinzen Wilhelm von Oranien zugesprochen wurde (III. S. 227). Um ihrer gänzlichen Vernichtung zuvorzukommen, suchten die klugen Patres einen Vertrag (Ammodiatio) zu Stande zu bringen, wodurch ihnen ihr Haus mit seinen Meierhöfen auf längere Zeit für 1200 holl. Gulden pachtweise überlassen blieb. Diese Pacht wurde nun stets vor Ablauf ihrer Dauer erneuert, und so oft neue Suppressionsdecrete geltend gemacht werden wollten, wie es in französischer Zeit (III. S. 622) und später nach der Errichtung des Königreichs der Niederlande (ebendasselbst S. 631) der Fall war, ist es gelungen, den Pachtverträgen, die nunmehr auf eine jährliche Abgabe von 1700 holländische Gulden lauten (I. S. 219), Anerkennung zu verschaffen. So hat sich denn der Orden im Kloster der heiligen Agatha bei Ruyd, das jetzt nach der Zerstörung von Clair-lieu bei Huy als Mutterhaus gilt und der Sitz des Ordensoberhauptes ist (I. 226), erhalten und das nicht allein: nachdem ihm durch die Gunst des Königs Wilhelm II. (im Jahre 1840, III. S. 639) bewilligt worden, neue Mitglieder aufzunehmen,

haben die Kreuzbrüder ihre ehemaligen Häuser zu Uden, dort in der Nähe (II. 217), zu Diest in Belgien (S. 219) und zu Maaseick im Limburgischen (S. 233) wieder eingenommen, und sich sogar bis in die nordamericanischen Freistaaten, wo sie zu Bay-Settlement in Wisconsin (S. 229) eine Niederlassung haben, ausgebreitet. Im ersten Theile seines Werkes gibt der Herr Verfasser (S. 27, — II. 47) eine ältere, von Heinrich Ruffel, Prior zu Sury im Luxemburgischen, verfaßte, früher schon in Köln in Druck erschienene, bis zum Jahre 1648 reichende Ordenschronik mit Zusätzen und erläuternden Anmerkungen und darnach eine von ihm in gleichartiger Weise bearbeitete Fortsetzung bis zu unserer Zeit. Die beiden anderen Theile sind, wie schon bemerkt, den Quellschriften gewidmet, bei denen nur zu bedauern ist, daß der Fleiß der Bearbeitung mit dem des Sammelns nicht gleichen Schritt hielt. Die Kreuzbrüder-Klöster in unserer Gegend, welche theils dem rheinischen, theils dem maasländischen Bezirk (tractus) angehörten, waren die zu Köln, Beyenburg, Ehrenstein (Marienthal), Düsseldorf, Duisburg, Mariensriede (bei Wesel), Emmerich, Glintfeld in Westfalen, Benlo, Dülken, Brüggen, Wegberg, Hohenbusch, Widrath, Aachen, Brandenburg bei Montjoie und Scharzenpful bei Düren; (bis zum Jahre 1527 bestand auch noch ein Haus zu Hohenscheid bei Friesenhagen im Oberbergischen, worüber der Herr Verfasser nichts zu sagen weiß [I. 130].) über deren Entstehung und fernere Geschichte viel Merkwürdiges mitgetheilt wird. Ueberhaupt bietet das Werk manches Lehrreiche über kirchliche Verfassung, insbesondere innere Einrichtung des Klosterwesens, vor Allem in Bezug auf den Kreuzherrenorden. — I. S. 42 lernen wir eine Springprocession, ähnlich der zu Echternach, kennen, welche zu Helsenberg Statt fand, einem Kreuzbrüder-Kloster im Trier'schen, wo der heilige Valentin gegen die Fallsucht verehrt wurde. (Vergl. Binterim de saltatoria, quae Epternaci quotannis celebratur, processione etc. Düsseldorf 1848.) — S. 51. Etwas über den heiligen Jamian (vergl. VII. S. 246 unserer Annalen), woraus jedoch nicht hervorgeht, daß er ein geborner Kölner war. — Bekannt sind die ehemals in vielen Kirchen der Niederlande hie und da noch vorhandenen kunstreich aus Erz gegossenen Adler, die, in der Mitte des Chors aufgestellte als Singpulte oder Lectionaria dienten. In ärmeren Kirchen hatte man sie aus vergoldetem Holze (S. 79). — II. S. 30 ff. Die Ordens-Statuten. Ueber §. 8 de minutione vergl. unsere Annalen VII. S. 228. — Von großer Wichtigkeit für Bücherkunde sind die ausführlichen Verzeichnisse der in verschiedenen Ordenshäusern angefertigten Handschriften. Unter denen, die aus Lüttich herkommen und jetzt auf der Universitäts-Bibliothek zu Löwen aufbewahrt werden, sind (S. 165) angeführt: *Magistri Gerardi magni, sive Groot, de fornicatoribus et fornicariis, desjebden Epistolae ad diversos und tractatus in divinitate (sic) super septem verba dominica a Domino Jesu Christo pendente in cruce, und von allen drei Werken wird angegeben, sie seien bisher noch nicht in Druck erschienen.* In Bezug auf das zuerst genannte ist dies wohl nicht richtig. Unmittelbar nach dem letzten Werk von G. G. wird angeführt: „*Caesarii de miraculis in Germania factis.*“ Ob dies die bekannten *Dialogi miraculorum* des Caesarius von Heisterbach oder ein anderes, bisher unbekannt gebliebenes Werk ist, verdient näher untersucht zu werden. Noch sei auf einen aus dem Kreuzherren-Kloster zu Brüggen (in den Ordensschriften gewöhnlich *Pons coeli* genannt) herrührenden, im vorigen Jahrhundert mit großer Sorgfalt angelegten 80 Seiten enthaltenden *Codex diplomaticus* aufmerksam gemacht, den der Herr Verfasser zwar gefannt und fleißig benutzt hat, von dem aber nicht angegeben ist, wo er jetzt aufbewahrt wird. Bei der Suppression ist das Werk von Brüggen anderswohin in Sicherheit gebracht worden, mit dem Wunsche jedoch, es möge bei günstigen Zeiten nach seinem Bestimmungsort zurückkehren,

denn am Ende ist beige geschrieben: „Bene custodiendus et post nubila Phoebus arridente Ponti coeli restituendus.“ (I. 148.) Brüggen, Städtchen und Amt im rheinischen Jülicherlande, jetzt dem Kreise Kempen zugewiesen, gehörte der Rheinprovinz an. Möge ihr unser Codex wieder erworben werden!  
 J. M.

Het Markgraafschap Hoensbroeck gevolgd door geschiedkundige aanleekeningen over het voormalige land van Valkenburg, door Eg. Slaughen Burgemeester van Hoensbroeck. Maastricht 1859. 331 Seiten und eine lithographische Abbildung des Schlosses Hoensbroich, wie es jetzt ist.

Der Herr Verfasser gibt in dem angezeigten Werke einen faßlichen Ueberblick der Geschichte des Ortes und der Familie Hoensbroich von den frühesten Zeiten an bis auf die unsrigen. Da nun der erste von jeher mit unserer Rheingegend in naher Verbindung stand, und die nach ihm benannte adelige Familie eine der ersten und angesehensten unseres engeren Vaterlandes ist, so hat das Werk auch für die Leser unserer Annalen sein Interesse. Der Ort Hoensbroich, ursprünglich Bruch, Broich, zom Broich (S. 100) geheißen, war anfänglich ein Bestandtheil des Landes von Heerlen, dies aber, wie bekannt, das erbliche Kindtheil des kölnner Erzbischofs Engelbert von Falkenburg, der es seiner Kirche zuwandte (S. 53). — (Die kölnische Lehnkammer bestand zu Heerlen bis zur französischen Invasion. In der Vorrede beklagt es der Herr Verfasser, daß ihre Papiere nach unserem Rheinland verschleppt und verkommen sind. Sollte nicht noch irgend etwas davon wieder aufzufinden sein?) — Das Gut zum Bruch war ursprünglich ein freies Allodium. Seine Eigenthümer, die mit den Herren von Falkenburg nicht im besten Einvernehmen gestanden zu haben scheinen (S. 15), suchten Schutz bei den mächtigen Herzogen von Brabant, was denn zur Folge hatte, daß sie ihr Gut denselben zu Lehn auftrugen (1388. S. 14). Auch nachdem Limburg und Falkenburg an Brabant gekommen waren, wurde Hoensbroich noch immer als ein brabantisches Lehen bezeichnet. (S. 57. Daß im falkenburger Land zu Heerlen eine kölnner Lehnbank bestand, wurde schon angeführt. Man kannte dort auch noch widerather Lehen. S. 53. Ihr Ursprung müßte noch näher untersucht werden.) Das Ausscheiden von Hoensbroich aus dem Verband mit Heerlen hatte auch die Gründung eines eigenen Pfarrsystems zur Folge (1390. S. 80 ff.) — Den Ortsnamen Hoensbroich ist Herr Slaughen geneigt von Hoen, was ihm „Wald“ bedeutet, und von Bruch herzuleiten (S. 101). Viel näher liegt es, Hoen als Familiennamen festzubalten, wie denn durchgehends in mitgetheilten Urkunden die Hoene tzom Broiche erscheinen, wornach Hoensbroich keine andere Bedeutung haben kann, als „das den Hoenen gehörige Gut Bruch“. Das Geschlecht der Huyn, Hoin, Hoen war ein in dortiger Gegend weit verbreitetes und steht der Name mit unserem niederheinischen Honn, Hunner (Befehlshaber), und dem fränkischen Chunno (Gebietet, König) in Verbindung. — S. 136 Wappen der Hoen tzo Broeck. — S. 124—198 über die verschiedenen Linien der von Hoensbroich. Die im Besitze des Stammhauses gebliebene ist fortgeführt bis zum jetzigen Eigenthümer Franz Ego, Mark- und Reichsgraf von und zu Hoensbroich, Erbmarschall des Herzogthums Geldern etc. auf Schloß Haag bei Geldern (S. 166). Man würde irren, wenn man das Werk als ein hauptsächlich genealogisches ansehen wollte; es befaßt sich auch eingehend mit Verfassungszuständen (z. B. das Gericht, S. 27, das Drostant, S. 231, das Voigtamt, S. 240, der Lehnhof zu Hoens-

bruch, S. 47, und zu Falkenburg, S. 270), und gibt für altdeutsche Rechtsalterthümer manche dankenswerthe Ausbeute. In einem Injurienproceffe vom Jahre 1527 wird geklagt, daß die Bezichtigten ihre Messer gegen andere ausgezogen und „Gekre! Gekre!“ gerufen hätten (S. 29). Wie ist dies Gekre-Geschrei zu deuten? — Der Gewaltbote wird Penre genannt. Herr Slauchen meint, dies sei der Familienname des ersten dieses Amtes gewesen, der auf seine Nachfolger übergegangen sei (S. 39). Es entbehrt dies aller Wahrscheinlichkeit. Penre ist vielmehr unser hochdeutsches Pfänder, wofür im Niederdeutschen Pinder, Pinner, Penner vorkommt. — Die gerichtlichen Geldbußen (Polizeistrafgelder) werden „Orken“ benannt (S. 244, 246 u.). — Zu Waesrand, einem benachbarten Orte, bestand ein gesetzlich anerkanntes Lynchjustiz-Amt, die Gadenverschaar, von dem ausgesagt wird, daß es manchmal mehr gescheut wurde, als die Schöffenbank mit ihrem Schultheiß (S. 217). — Zu den falkenburger Lehen gehörte auch die Herrschaft Hürth bei Hermülheim zwischen Köln und Bülpich (S. 270). — Es wird auch in Erinnerung gebracht, daß unser aachener Christian Luix von Hoensbroich gebürtig war. S. 131 ff. seine Lebensbeschreibung und seine Werke. Daß historische Studien in jener Gegend noch immer sehr beliebt sind, davon gibt die auffallend bedeutende Anzahl derer, die auf das Werk subscribirten, ein erfreuliches Zeugniß. S. M.

Johannes Brugmann en het godsdinstig leven onser vaderen in de vyftiendmo eec, grootendeels volgens handschriften geschetst door W. Moll, Hogleeraar te Amsterdam. Amsterdam 1854. In zwei Bänden, von denen der erste 320, der zweite 424 Seiten enthält.

„Wäre Brugmann nur der gewesen,“ sagt Herr Moll in der Vorrede zu seiner lehrreichen Arbeit, „wie ich mir ihn vor fünf oder sechs Jahren vorstellte, so würde ich zum Verfassen eines Buches, dessen Titel seinen Namen führt, nie meine Hand angelegt haben.“ Herrn Moll erging es, wie es häufig auf dem confessionellen Gebiete zu gehen pflegt. Ist das erste Vorurtheil glücklich überwunden, dann zeigen sich allenthalben Vorzüge, die man sich angewöhnt hatte, als lauter Mängel zu betrachten. Nach vieljährigen Studien ist Brugmann seinem Biographen nicht mehr ein unbedeutender Klosterbruder, der es verstanden hatte, durch kluge Rathschläge und einige fanatische Ansprachen Einfluß bei den Höben und Günst beim Volke sich zu erwerben, sondern ein gotterweckter Held, der es sich zur Lebensaufgabe gestellt hatte, mit echtem Christenthum sich und Jeden, mit dem er in Berührung kam, zu durchdringen, den Sinn seiner Zeitgenossen auf das Höhere zu lenken, und vermöge seines Standes, wie und wo er nur konnte, zum Wohl der Menschheit zu wirken. Als einen solchen schildert und preist er ihn mit begeisterter Bewunderung. Daß Brugmann zugleich als ein Vorarbeiter der Reformation aufgeführt wird, darf uns nicht auffallend sein. Man wolle nur nicht übersehen, daß auch die katholische Kirche, der Brugmann angehörte, ihrer Reformation bedurfte, wie sie in den Beschlüssen der tridentiner Synode ihren Ausdruck fand. Wehwegen sollen einer solchen Reform Männer wie Gerard Groot, Thomas von Kempen, Nicolaus von Cusa, Dionys der Karthäuser, und viele andere, zu denen auch Brugmann gehörte, nicht vorgearbeitet haben? Daß es aber diesen durchaus nicht in den Sinn gekommen ist, die öffentliche Gottesdienst-Ordnung umzumodeln, die Heiligenverehrung abzuschaffen, die Bilder aus den Kirchen zu entfernen, die Ohrenbeichte zu beseitigen und mit Rom zu brechen, davon war ihr Wirken den Zeit-

genossen Zeuge und dafür bürgen uns ihre Schriften. — Johann Brugmann erblickte gegen das Ende des vierzehnten oder den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts das Tageslicht (I. S. 2). Ziemlich jung wurde er in das Minderbrüder-Kloster zu St. Omer im Gebiet von Artois als Ordensmitglied aufgenommen, wo er bald mit dem Amte eines Lectors betraut ward. Das Kloster war eines der ersten, welches sich der von Bernardinus von Siena ausgegangenen strengeren Ordensregel anschloß, deren Anhänger sich Observanten nannten (S. 65). Von St. Omer aus verbreiteten sich die Minderbrüder von der strengeren Observanz, begünstigt und aufgemuntert durch den Herzog Philipp von Burgund und den päpstlichen Legaten Cardinal Nicolaus von Cusa, durch die Niederlande (S. 120). Unter ihnen war auch Brugmann (S. 129). Im Jahre 1462 begegnet er uns in Amsterdam, wo er mit dem Magistrat und der Geistlichkeit, besonders denen seiner Ordensbrüder, die der Rückkehr zur ursprünglichen Strenge abhold waren, einen schweren Kampf zu bestehen hatte (S. 139), aus welchem er siegreich hervor ging. Von diesem Augenblick an war ihm der Erfolg seiner Bestrebungen gesichert. Kein Kloster seines Ordens in den Niederlanden und ihrer Nachbarschaft konnte der Einführung der strengeren Zucht Widerstand leisten. Ungeheuer war der Einfluß, den Brugmann durch seine Predigten und Schriften auf die Hebung der sittlichen Zustände des Volkes äußerte. Wo irgend ein Mißbrauch überhand genommen hatte, gegen den die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichten, wurde er als ein überall rettender Vorkämpfer der guten Sache zu Hülfe gerufen (S. 167). — Auch war er ein gesuchter und einflussreicher Rathgeber in den Angelegenheiten der niederländischen Städte, die jede für sich gleichsam eine kleine Republik bildeten. Er brachte seine letzten Lebensjahre im Franziscaner-Kloster zu Nimwegen zu, wo ihm im Jahre 1473 seine letzte Stunde schlug (II. S. 232). Ueber alles dieses gibt uns der Herr Verfasser ausführliche Nachrichten, und zwar so, daß er, wie auch der Titel seines Werkes vermeldet, die sittlichen und kirchlichen Zustände, in und mit welchen Brugmann zu wirken hatte, anschaulich darlegt. Ehe er z. B. den Leser darüber belehrt, wie Brugmann mit den frommen Brüdern und Schwestern (Devoten, es sind vorzüglich die *Fratres vitae communis* gemeint) bekannt wurde, werden das erste Aufkommen dieser Genossenschaft in den Niederlanden, die in derselben herrschenden Ansichten von Bekehrung (S. 26), und Heiligung (S. 33), und der Bestimmung des Menschen, über Kloster- und Weltleben (S. 46), der in ihr durchgedrungene Mysticismus und alles, was hierauf Bezug hat, nach seiner doppelten Seite, der des Lichtes und des Schattens, so eingehend, als nur verlangt werden kann, dargestellt. Dies ist, mit fortwährender Beziehung auf Brugmann, der Inhalt des ersten Abschnittes (S. 1—91). Im zweiten wird er dem Leser als Ordensmann (S. 92—146) und als Prediger (S. 148—194), vorgeführt. Es war also nothwendig, daß etwas über die Bettelorden, besonders über die Söhne des heiligen Franziscus, ihren Verfall, vorzüglich in den Niederlanden, ihre Restauration durch Bernardinus von Siena und über den Zustand des Predigeramtes und dessen Wiederanpassung an die Bedürfnisse des Volkes durch Gerard Groot vorausgeschickt wurde. Herr Moll unterzieht aber auch das Aufstreten Brugmann's in Amsterdam (S. 139) und eine seiner Predigten (S. 179) einer sehr nüchternen Kritik. Dem ersten Bande sind acht Beilagen zugesügt. Zuerst zwei Briefe von Brugmann in lateinischer Sprache, beide an die Brüder des Florentiushauses in Deventer, die hier zum ersten Male correct erscheinen, dann (S. 221—239) eine vollständige Predigt oder vielmehr eine Ansprache von ihm an fromme Schwestern und vier Bruchstücke von Predigten von ihm (S. 239—241) und endlich fünf ascetische Werkchen aus seiner Zeit. In der dritten Abtheilung (2. Bandes S. 1—218) lernen wir Brugmann als Schriftsteller

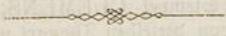
fennen. Von ihm sind, wie schon angeführt, Predigtstücke übrig, aber auch geistliche Liedchen (S. 205). Seine beiden Hauptwerke sind indessen: ein Leben Jesu und eine Lebensbeschreibung der sel. Lidwina von Schiedam. Daß er ein Leben Jesu verfaßt hatte, war aus der Literaturgeschichte des Valerius Andrea zwar bekannt, allein das Werk war nie im Druck erschienen, und die davon vorhandenen Handschriften waren verkommen. Herrn Moll ist es gelungen, zwei derselben zu entdecken. Er theilt das Werk, welches in niederdeutscher Sprache verfaßt ist, vollständig mit (S. 283—408). Die Leben Jesu waren im Mittelalter sehr beliebt und werden mit Recht den am meisten gelesenen Volksbüchern beigezählt. Was der Herr Verfasser über die Literatur der Erbauungsbücher unserer Vorfahren, ihren Gebrauch und ihre Wirkungen, die verschiedenen Sorten der Bücher über das Leben Jesu, das von Johann von Bonadale, die des heiligen Bonaventura und des Ludolf von Sachsen, ein anderes aus diesen beiden zusammengesetztes (S. 8—39), die Offenbarungen der heiligen Brigitta (S. 93), urtheilt, ist sehr lehrreich. Diese letzteren führen ihn auf Brugmann's zweites Hauptwerk: das Leben der seligen Lidwina (S. 98—138), dessen Text er nicht mittheilt. Wie wir S. 132 erfahren, verfaßte Brugmann jene Biographie dreimal. Die zweite ist die, welche Thomas a Kempis überarbeitete, wornach das, was S. 176 in den „Nachrichten über Thomas a Kempis (Gresfeld 1855)“ hierüber gesagt ist, zu ergänzen wäre. Möchte überhaupt Jemand mit der Zeit diese „Nachrichten“ vervollständigt und verbessert nochmals herausgeben wollen, so sei er gebeten, das Moll'sche Werk über Brugmann wohl zu benutzen. — Wer über das geistliche Lied der Vorzeit, besonders die Lieder, welche dem niederdeutschen Volke in seiner Mundart üblich waren, Aufschluß wünscht, findet selben in unserem Werke im reichlichen Maße. Als Beilagen sind dem zweiten Bande acht verschiedene Leben Jesu in niederdeutscher Sprache, alle aus dem 15. Jahrhundert, und darunter auch, wie schon angeführt, das von Brugmann, beigegeben. — Herr Moll hat nicht nur das Verdienst, einem Manne, der zu den hervorragendsten und wirkungsreichsten Persönlichkeiten seiner Zeit gehörte, ein Denkmal gesetzt zu haben, wie es ihm gebührte, er bereichert uns zugleich mit schönen Stücken aus der Geschichte des sittlichen und kirchlichen Volkslebens in jener Zeit, und dort, wo sein Held lebte und wirkte. Mag er auch Manches von seinem Standpunkte aus betrachtet haben, er ist und bleibt dem, der sich im Durchwandern geschichtlicher Gebiete nur etwas eingeübt hat, ein guter Wegweiser. Daß übrigens Brugmann ein Landsmann von Thomas a Kempis war, und wie dieser Kempen im ehemaligen Kurkölnischen zum Geburtsort hatte, hat er (S. 1), wie andere (Hartzheim Bibl. Col. S. 343) der Bibliotheca Belgica von Foppens nachgeschrieben, obgleich schon Paquot in seinen Memoires pour servir à l'histoire litteraire etc. (Louvain 1768) II. S. 417, die Vorsicht gebraucht, zu bemerken: „Foppens le fait natif de Kempen dans l'archevêché de Cologne, mais sans nous dire, où il a pris ce fait.“ Gegen Kempen spricht es, daß dort nirgend, weder in Urkunden der Name Brugmann, noch in den Ortschroniken der Umstand vorkommt, er sei in Kempen geboren, obgleich seines Aufenthaltes und Wirkens an diesem Orte Erwähnung geschieht. Ein genauer Kenner der Alterthümer seiner Vaterstadt und fleißiger Forscher, der Protonotarius Arn. Zanzen, Regens des kempener Gymnasiums, überschickte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem gelehrten Jesuiten Hartzheim in Köln verschiedene Notizen, die bei einer zweiten Ausgabe oder einem vierten Supplement an der Bibliotheca Colon. dienen sollten. Was er über Brugmann mittheilt, liegt noch vor. Er nennt ihn schlechtthin „Kempensis“, ohne irgend einen Beweis dafür beizubringen, bemerkt jedoch, Possenius habe ihn einen „Belga“ genannt. Dies stimmt zu der Angabe seines von Herrn Moll (l. cit.) angeführten Collegen Herrn Noo-

wards, daß Brugmann „to Kempen in Noordbrabant“ geboren wurde, in so fern statt „to K.“ „vyt de K.“ gelesen und „onder het Keulsehe Bisdum“ weggelassen wird. Die Kempen (Luyder-Kempen, la Campine) sind nämlich nicht ein Ort, sondern eine Gegend. Da nun so viele Werke Brugmann's in ihrer Ursprache vorliegen, sollte es da unseren Sprachforschern nicht möglich sein, aus denselben zu bestimmen, ob er westlich von der Maas oder vom Rheine das Tageslicht erblickte? Was der Protonotarius Zanjen, der aber bei all seinem Sammelfleiß nicht immer zuverlässig ist, über Brugmann aufgezeichnet hat, ist folgendes. Ehe er Klostergeistlicher zu St. Omer war, soll er, und zwar schon im Jahre 1418, dem Kloster zu Gouda in Holland, was zur kölner Provinz gerechnet wurde, angehört haben und zu diesem später zurückgekehrt sein, ubi in flore aetatis catechizavit et praedicavit sanctissime, uti et vixit. Progressus in Geldream aliasque regiones munus apostolicum exercuit. Wie der Magistrat von Geldern ihn nach dieser Stadt berief, um der dafelbst überhand nehmenden Spielwuth entgegen zu wirken, ist zu lesen bei Moll I. S. 170. Es war im Jahre 1459. In Sonsbed und Büberich war dasselbe der Fall. In oppidis Hollandiae, ubi pro pontium transitu certae sunt stationes, remorantes tanta divini verbi reficit facundia, ut ab ea promanaverit proverbium flandricum: Al coudt ghy praeten glyck Brugmann. Kempenae monialibus ignitis sermonibus persuasit, ut ordinem tertiae regulae amplecterentur, in quo huc usque sequaces perseverant, in conventu St. Annae, ubi saepius praedicavit, uti et in templo parochiali. Claruit spiritu prophetiae. Fuit et confessorius beatae Lidwinae, ejus et vitam scripsit. 1462 ineunte, patres observantes in conventu Hammonensi (Märkisch Hamm) comitia provinciae Coloniensis celebrantes indicta a Reverendo patre Michaele de Lyra Brabantino, tertio provinciali Vicario ejusdem provinciae, patrem Brugmann, famosissimum verbi divini praeconem, elegerunt unanimiter in provinciale vicarium, qui etiam conventum Amstelodamensem pro observantia acquisivit et reformavit. Daß Brugmann im Jahre 1460 in Kempen war, davon haben wir einen sicheren Beweis in Händen. In der vor ein paar Jahren in der Pfarrkirche zu Kempen bei ihrer Restauration wieder aufgefundenen alten Landrechnung heißt es in der der großen Herrschaft zu besagtem Jahre: Item. Brueghmann myt synen bruederen en brueder Heynrich van Utrecht geschynkt an kost en an wyn, die tyt lanek sy to Kempen waren XIII Mark IX Sch. facit ons deils III Mark XI den. — Heber Brugmann ist noch nachzusehen: Ar. v. Schlichtenhorst, geldernsche Geschiedenisse (ad an. 1464), S. 254, und über sein Wirken in Münster, wo es sich im Jahre 1457 um Anerkennung des Bischofs Johann von Bayern und Losagung von seinem Gegner, einem Grafen von Hoya, handelte, Koch, series Episcop. Mon. II. S. 196, und Fider, Geschichtsquellen des Bisthums Münster. I. S. 235. J. M.

Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen von Fr. W. Graeff, Königl. Preussischen Landgerichts-Präsidenten in Trier. Trier 1860. 179 Seiten.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sich in unserem Rheinland nicht allein der Sinn für das Studium seiner Vergangenheit immer mehr hebt, sondern daß auch von vielen Seiten her auf die Ausbildung seiner Gesetzgebung, besonders der staatsrechtlich-kirchlichen, fleißig und mit gutem Erfolge Bedacht ge-

nommen wird. Zeugen dafür sind die in unseren Annalen IV. (1857) S. XV, VII. S. 234 und VIII. 282 angeführten Werken, denen sich das hier zur Anzeige gebrachte ergänzend und berichtend anschließt. Unsere Leser werden zweifelsohne Werth darauf legen, zu vernehmen, daß die erzbischöfliche Behörde zu Köln durch ein Rundschreiben vom 29. December 1860 (Siehe „Kirchlicher Anzeiger 1861 S. 1“): 1. Mooren, über Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe. 2. Maurer, über das Eigenthum an Kirchen mit Dependenz. Darmstadt 1858. 3. Gräff, das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen. 4. Hüffer, Verpflichtung der Civilgemeinde zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser. 5. Desselben, das rheinische Gesetz vom 14. März 1845 u., und 6. obige Schrift von Gräff, den Kirchenvorständen zur Beachtung und Benutzung, sogar zur Anschaffung für das Kirchenarchiv angelegentlich empfohlen hat. Bei dieser Gelegenheit können wir uns nicht versagen, zu bemerken, daß Walter's Kirchenrecht bereits seine dreizehnte Auflage erlebte. Diese neue „veränderte und sehr vermehrte“ erschien vor Kurzem in Bonn und zählt 766 Seiten. J. M.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*